

freien Verkehr auf diese Weise nicht ohne dringende Noth zu hindern.

§. 196.

Am meisten unterscheiden sich die positiven Rechte durch den größeren, oder geringeren Umfang, den sie den Eigenthumsbefugnissen verstaten.

In Rücksicht des Besitzrechtes ist besonders die Frage wichtig, ob das Eigenthum eine mehr oder weniger streng dingliche Natur haben solle. Der Character des strengen Eigenthumes ist Vindicationsrecht, d. h. der Eigenthümer als solcher darf seine Sache von jedem dritten Inhaber, dieser mag nun auf eine schuldige oder unschuldige Weise, *bona* oder *mala fide*, mit oder ohne Kenntnis des schon, oder noch bestehenden fremden Eigenthumes, zum Besitze derselben gelangt sein, ohne weiteres und ohne Entschädigung, zurückfordern.

Von dem weniger streng dinglichen Eigenthume giebt es verschiedene Grade. Entweder geht mit dem physischen Besitze alles Recht des Eigenthümers verloren, oder er hat wenigstens nur gegen eine gewisse Art der Besitzer, a) oder

a) z. B. nur gegen den *m. f. possessor*, oder nur gegen den, welcher aus einem weniger starken

nur bei gewissen Sachen, a) oder nur unter gewissen Umständen, b, oder endlich nur unter gewissen Bedingungen, c) ein Rückforderungsrecht.

§. 197.

Für die strenge Vindication läßt sich anführen, daß sie, wenn ein Mal im Staate viel auf Eigenthum gebaut ist, die consequenteste Art sei; indem sie nicht bloß dem Eigenthümer die größte Sicherheit gewährt, sondern auch die Justizpflege in den oft so verwickelten Vermögensstreitigkeiten vereinfacht und erleichtert. Namentlich ist der Beweis der *mala fides*, schon seiner Natur nach, immer sehr schwierig. Allein auf der andern Seite artet die strenge Vindication in den so häufigen Fällen, wenn der unschuldige dritte Besitzer sich nicht an denjenigen, von welchem er die Sache erworben, mit

Rechtsgrunde besitzt, wie bei der *actio publiciana*, oder nur gegen den, welchem er die Sache anvertraut, wie im älteren deutschen Rechte: *Hand wahren Hand!*

- a) z. B. Nur bei unbeweglichen.
 b) z. B. nur dann Vindication, wann die Sache auf eine ansich schon widerrechtliche Weise, z. B. durch Diebstahl, aus dem Besitze des Eigenthümers gekommen; wie, nach dem Sachsen-spiegel, bei fahrender Habe.
 c) z. B. gegen Entschädigung des Besitzers u. s. w.

Erfolg halten kann, a) leicht in Härte aus. Sie giebt ferner, bei lebhaftem Verkehre, dem Erwerber fast gar keine Sicherheit; und dieser Umstand kann leicht auch auf den ganzen Handel und Wandel nachtheiligen Einflufs äussern.

§. 198.

So viel Versuche man auch gemacht hat, die Vortheile beider Arten des Eigenthums mit einander zu verbinden, so wird doch eine solche Regulirung dieses Theiles des Eigenthumsrechtes, wobei alle Härte und Unbilligkeit wegfällt, im Staate kaum möglich sein. b). Auch läst sich wohl keiner dieser Auswege, als al-

a) Schwab Vom unvermeidlichen Unrecht. S. 221. f.

b) z. B. wenn auch nur dann der unschuldige dritte Besitzer sich die Sache vom Eigenthümer abvindizieren lassen muß, falls er sie titulo lucrativo erworben: so kommt doch der Eigenthümer in den weit häufigeren Fällen, wo der Dritte titulo oneroso die Sache erhalten, um sein Recht. Wie schwierig ist ferner nicht für den dritten Besitzer der Beweis der bona fides! Es wird endlich der dritte Besitzer, selbst wenn er nur die geschenkt erhaltene Sache wieder herausgeben muß, sehr oft weit mehr dabei verlieren, als er vorher gewonnen; eben weil er nun auf diese Sache ein Mal gerechnet, als auf einen Theil seines Vermögens. Will man seinen Schaden dadurch wieder gut machen, daß man ihm die Früchte der Zwischenzeit läst, (Preuss. Land-Recht. Th. I,

lein der Vernunft gemäß und der absolut beste, durchführen, sondern es wird auf manche Umstände und Rücksichten ankommen.

§. 199.

Je kenntlicher eine Sache ist, je leichter und sicherer der Beweis ihrer Identität zu führen, je leichter und sicherer man demnach, besonders mit Hülfe gewisser zweckmäßiger Anstalten im Staate, den wahren Eigenthümer ausmitteln kann; desto unbedenklicher scheint auch das strenge Vindicationsrecht. Zu solchen Sachen gehören, schon ihrer Natur nach, alle Grundstücke. Bei beweglichen Sachen ist es weit mislicher und nicht unnatürlich, wenn das positive Recht entweder alle beweglichen Sachen, oder wenigstens solche, deren Identität schwer zu beweisen, a) von der Vindication ausnimmt.

Tit. 7. §. 189. f.) so entzieht man sie immer dem wahren Eigenthümer, der als solcher ein Recht darauf hat. Das Röm. Recht schlägt gewissermaßen hier einen Mittelweg ein. §. 35. J. II, 1.

a) Zum Theil gehört dahin der Unterschied, im alten römischen Rechte, zwischen res mancipi und nec mancipi; indem wenigstens dabei auf die Publicität der Erwerbung Rücksicht genommen wurde.

Ferner je kleiner ein Staat ist, je mehr in sich selbst abgeschlossen und ohne bedeutenden, besonders auswärtigen Verkehr, desto weniger Unbequemlichkeit wird die strenge Vindication haben. Hingegen bei großem auswärtigen merkantilischen Verkehre, würde leicht die Handelssicherheit darunter leiden. S. §. 197.

§. 200.

In Rücksicht des Gebrauchs- und Proprietätsrechtes, findet nicht nur die, im Staate sich schon von selbst verstehende, Beschränkung Statt, daß der Eigenthümer seine Sache nicht auf eine an und für sich gemeinschädliche Weise, oder zu einem unerlaubten Zwecke gebrauchen darf, sondern das positive Recht hat auch sonst den Umfang des Eigenthumes genauer zu bestimmen. Namentlich bei Grundstücken, auf welche Theile derselben sich das Recht erstreckt; ob blos auf die Oberfläche, oder auch auf alles, was in entgegengesetzter Richtung, über oder unter der Oberfläche sich findet. a) Ausserdem kann und darf noch der Staat,

a) Dahin gehört, in gewisser Rücksicht, sogar der Luftraum innerhalb der Grenzen des Grundstückes.

aus allgemeinen rechtlichen und politischen Gründen, gewisse Arten der Benutzung, oder Aeusserungen der Proprietät beschränken, sei es nun zunächst zum Vortheile des Ganzen, a) oder zum Besten des Beschränkten selbst, b) oder endlich zum Besten einzelner Dritter. c)

Da alle diese Beschränkungen allgemein sind und, namentlich im letztern Falle, gegenseitig, da sie ferner vorher bestimmt sind, so daß jeder sich, gleich bei der Erwerbung der Sachen, danach richten kann, so haben sie auch weiter nichts Unbilliges.

§. 201.

Es hat an und für sich nichts widersprechendes, daß an derselben Sache mehreren Personen, zu gleicher Zeit, das Eigenthum zusteht, Miteigenthum. Aber da schon die, auch von den meisten positiven Rechten anerkannte, Erfahrung lehrt, wie häufig dergleichen Gemeinschaft zu Prozessen und

a) z. B. indem nur eine forstnässige Behandlung der Waldungen erlaubt ist.

b) z. B. der Unmündigen, in Rücksicht der Veräusserungen.

c) z. B. der Nachbarn des Grundstückes.

Streitigkeiten führt, besonders das eigentliche s. g. Gesamteigenthum (des deutschen Rechtes), so scheint es allerdings rathsam, wenigstens Auseinandersetzung und Theilung den Gesamteigenthümern, so viel als möglich, zu erleichtern.

§. 202.

Neben den allgemeinen, regelmäßigen Beschränkungen des Eigenthumes, lassen sich noch gewisse andere, aus besondern Gründen entspringende, also mehr zufällige denken.

Es können nämlich einzelne Befugnisse des Eigenthumes von der Totalität abgelöst, getrennt werden, um, als für sich bestehende Rechte, neben dem Eigenthume noch vorzukommen. Diese Ablösung kann in der Regel nur vom Inhaber der Totalität, kraft seiner Proprietät, ausgehen; es entscheidet jedoch lediglich die Absicht und der rechtliche Zweck bei der Trennung, ob die abgelösten Theile dem Berechtigten bloß als Forderungen gegen den Eigenthümer, oder als dingliche Rechte gegen die ganze Welt zustehn sollen.

Wenn dann, im letzteren Falle, auch nach der Trennung, der Begriff des Ei-

genthumes fortbesteht, a) indem entweder dem Eigentümer bedeutende Befugnisse noch verbleiben, oder er wenigstens die Aussicht behält, dereinst die abgelösten Theile zur Totalität wieder zu vereinigen, so entsteht der Begriff der dinglichen Rechte an einer fremden Sache.

§. 203.

Solche Rechte können sich bilden

1) durch Ablösung des ganzen Nutzungsrechtes, oder einzelner Theile desselben. Im ersteren Falle muß aber, wenn der natürliche Begriff des Eigenthumes nicht völlig zerstört werden soll, die Ablösung nur temporär sein. Der sehr passende Name Servitut, Dienstbarkeit zeigt an, daß hier nicht bloß eine einzelne, bestimmte Person, sondern eben die fremde Sache selbst dem Berechtigten die Benutzung zu gestatten habe, das ganze Verhältnis mithin ein dingliches sei. Nur eine consequente

a) Es ist eigentlich, wie Hugo Lehrb. des heutigen röm. Rechtes, 5te Aufl. S. 67. richtig bemerkt, bloß der positivrechtliche Sprachgebrauch, welcher entscheidet, in wie fern, nach einer solchen Ablösung, das, was von der Totalität übrig bleibt, noch Eigenthum fortzusetzen soll.

Folgerung daraus ist, daß die Servitut nicht in einem positiven Thun des jeweiligen Eigenthümers, sondern lediglich in einem Leiden, oder Nichtthun desselben bestehn darf. a) Wo die Benutzung eines fremden Grundstückes in einem Vortheile für ein anderes benachbartes Grundstück besteht, da ist es sehr natürlich, die Person des Berechtigten lediglich nach dem Besitze dieses Grundstückes zu bestimmen. S. §. 140.

§. 204.

2) Durch Absonderung einzelner wichtiger Proprietätsrechte. Dahin gehört besonders das zur Sicherung einer Forderung bestimmte Pfandrecht. Der Gläubiger erhält dadurch an der Sache seines Schuldners in so fern Befugnis zur juristischen Disposition, als er, bei Zahlungssäumnis, jene fremde Sache veräußern, und sich aus dem Erlöse befriedigt machen darf. Diese Beschränkung des Eigenthumes ist für den Eigenthümer des

a) So das römische Recht. Wenn aber in andern positiven Rechten dingliche Befugnisse an fremden Sachen vorkommen, deren Character nicht bloß negativ bestimmt ist, so liegt darin noch nichts rechtlich Unmögliches, sondern dergleichen Rechte sind nur nicht unter den specielleren Begriff der Servituten zu ziehn.

halb die gefährlichste, weil sie, ihrem Wesen und letzten Zwecke nach, seinem ganzen Rechte ein Ende machen kann.

§. 205.

3) Durch Ablösung der Nutzungs- und zugleich der meisten Proprietätsrechte, wie bei dem Pfandrecht mit Antichresis verbunden, ferner bei den verschiedenen Arten des s. g. getheilten Eigenthumes, wie Emphyteusen, Lehen, Bauergrütern u. s. w. Bei letztern hält fast bloß der Sprachgebrauch und etwa die, freilich oft sehr entfernte, Aussicht künftiger Consolidation der abgekommenen Befugnisse, den Begriff des Eigenthumes daneben aufrecht.

§. 206.

Alle diese dinglichen Rechte an fremden Sachen hängen mit dem Privateigenthume, und mit dem freien Verkehre, der durch sie erleichtert, oft erst möglich gemacht wird, genau zusammen. Sie haben für und gegen sich dasselbe, was das ganze Privateigenthum für und gegen sich hat. Wenn daher auch einige dieser Institute, wie z. B. das durch gutsherrliche Rechte beschränkte Verhältnis der Bauern zu ihren Gütern, oder das ganze

Lehnwesen, unter gewissen Umständen, allerdings politisch nachtheilig gewirkt haben, und dem Zeitgeiste weichen müssen; a) so sind sie doch an und für sich nicht verwerflicher, als das Misverhältnis zwischen Reichen und Armen. Es ist weit weniger hart, ein beschränktes Eigenthum zu haben, als gar keins. Dazu kommt noch der historische Ursprung dieser Rechte, der einen großen Theil der scheinbaren Unbilligkeit hebt.

§. 207.

Auch bei den Rechten an fremden Sachen, namentlich bei dem Pfandrechte, ist die Frage wichtig, in wie fern sie mit streng dinglichem Character anerkannt werden sollen. Wenn überhaupt der Zweck dieser Beschränkungen des Eigenthumes erleichterter Verkehr und, wie bei dem Pfandrechte, Sicherheit der Forderungen ist: so scheint ihr streng dinglicher Character nur bei solchen Sachen rathsam, auf welche das ausgebildete Institut der öffentlichen Hypothekenbücher sich mit Bequemlichkeit anwenden läßt; damit

a) Vorzüglich darum, weil dieses mit dem Systeme der Grundherrlichkeit, besonders als Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, genau zusammen hängt. S. §. 124. not. a.

ein jeder, der dabei interessirt ist, leicht erfahren kann, wie weit eine Sache mit dergleichen dinglichen Rechten belastet sei. Solche Sachen sind aber nur Grundstücke. a)

§. 208.

Wo ein Mal verschiedene dingliche Rechte an derselben Sache neben einander vorkommen können, da müssen gewisse, sich consequent aus dem Wesen dieser Rechte ergebende, und in so fern vernünftige Regeln von den positiven Gesetzgebungen anerkannt werden.

In Collision mehrerer dinglicher Rechte an demselben Objecte, muß der strengeren Art immer die weniger strenge Art desselben Rechtes, die daneben besteht, weichen. b)

Kommt der Eigenthümer mit solchen, denen an seiner, also einer für jene fremden Sache dingliche Rechte zustehn, in Collision, so muß er, obgleich sein Recht

a) Bei beweglichen Sachen würde die Anwendung der Publicität der Hypothekenbücher nicht bloß den Verkehr erschweren, sondern auch das ganze Institut äusserst complicirt machen. Endlich würden auch die Eintragungskosten leicht drückend werden.

b) Besonders zeigt sich dieses im römischen Rechte, bei den verschiedenen Arten des Eigenthumes.

eigentlich auf die Totalität gerichtet ist, dennoch weichen. Denn die einzelnen Befugnisse, welche die dinglichen Rechte jener an der fremden Sache bilden, sind ja von ihm selbst, oder von seinen Vorgängern, von denen er sein Eigenthum ableitet, abgelöst worden, können also, bis zur Wiedervereinigung, nicht mehr als zur Totalität gehörig betrachtet werden.

§. 209.

Auch zwischen mehreren dinglichen Rechten, die verschiedenen Personen zu gleicher Zeit an derselben fremden Sache zustehn, kann in so fern Collision vorkommen, als es physisch unmöglich ist, daß alle ihr Recht zur vollen Ausübung bringen. Dann entscheidet am natürlichsten Priorität der Zeit, in welcher diese verschiedenen Personen ihre Rechte erworben. Denn eine schon früher, mit rechtlicher Wirkung, vom Eigenthume abgelöste Befugnis, kann vom Eigenthümer, zu dessen Totalität sie ja nicht mehr gehört, auch nicht weiter noch ein Mal gültig abgelöst werden, als in so fern bei der früheren Absonderung noch etwas übrig geblieben. Auch hier offenbart sich der Nutzen der Hypothe-

kenbücher, s. §. 207. um die Priorität mit Sicherheit zu erfahren und sich vor Nachtheilen zu hüten.

§. 210.

Für das Privateigenthum, wo es ein Mal im Staate sanctionirt worden, ist die wichtigste Frage die: nach welchen Grundsätzen den Bürgern erlaubt ist, kraft ihrer Persönlichkeit, dergleichen Rechte im einzelnen Falle zu erwerben. Mit dieser Lehre von der Erwerbung des Eigenthumes hängt zugleich die von dem Ende desselben genau zusammen. Denn die Totalität der Befugnisse an derselben Sache kann, zu derselben Zeit, nur Einem auf ein Mal zustehn, so daß sehr oft zur Erwerbung des Rechtes auf der einen Seite, Verlust desselben auf einer andern Seite nöthig wird. a) Denn die, für den wechselseitigen Verkehr wichtigsten Erwerbungsarten des Eigenthumes sind die s. g. abgeleiteten, d. h. solche, wodurch das Recht vom vorigen Eigenthümer auf einen andern übertragen wird, also die Sache nur ihren Eigenthümer wechselt.

a) Damit ist die Möglichkeit eines Miteigenthumes nicht zu verwechseln. S. §. 201.

§. 211.

Die einzige s. g. ursprüngliche Erwerbungsart und freilich die allernützlichste ist die Occupation, Zueignung herrenloser Sachen. Der Staat erklärt, daß er einem jeden Bürger für den Besitz solcher herrenloser Sachen, die er sich, in der Absicht um sie seinen Zwecken unterzuordnen, zueignet, rechtlichen Schutz gewähren wolle. Herrenlos ist aber eine Sache, entweder weil sie noch nie, so viel wir wissen, einen Eigenthümer gehabt, oder weil der letzte Eigenthümer sich seines erworbenen Rechtes an der Sache, ohne es auf einen bestimmten ändern zu übertragen, entäußert hat. a)

Das Zueignungsrecht paßt allerdings zur allgemeinen Freiheit, weil der Occupant kein schon bestehendes, näheres Recht anderer verletzt und weil seine eigene Persönlichkeit darunter litte, wenn man ihm die, auf solche Weise seinen Zweck-

a) Durch das provisorische Institut des Staatenparticularismus kommt noch ein dritter Grund hinzu, weil die Sache einem Menschen gehört, dessen Rechte wir gar nicht anerkennen, dem Feinde. Diese Beute ist daher nur eine Zueignung, Occupation, unter gewissen besondern Verhältnissen.

ken untergeordnete Sache wieder entreissen wollte. Es hat, wie so oft im Leben geschieht, bei gleichem Anspruche aller, für ihn der Zufall, a) etwa in Verbindung mit größerer Geschicklichkeit, b) entschieden. Formation, Bearbeitung der occupirten Sache ist zwar zur Vollendung der Zueignung nicht nöthig; denn Formation kann ja nur als ein äusseres Zeichen des schon erworbenen Eigenthumes betrachtet werden, ist also erst als Folge des Eigenthumes erlaubt, endlich nicht ein Mal bei allen Sachen möglich. Aber es muß doch der Occupant durch ein äusserlich erkennbares Factum sowohl seinen Willen, als die Möglichkeit physisch die Sache seiner Persönlichkeit unterzuordnen, angezeigt haben.

§. 212.

Bei schon länger bestehendem Privateigenthume, besonders bei wachsender Volksmenge, wird, mit den herrenlosen Sachen, auch die Zueignung als Erwerbungsart immer seltener vorkommen. Es hängt ferner von dem positiven Rechte ab, in wie weit das freie, allgemeine

a) z. B. bei dem Finden.

b) z. B. bei der Jagd.

Occupationsrecht herrenloser Sachen eingeschränkt werden soll. Bei denjenigen Sachen, die sich in solcher Menge vorfinden, daß Erschöpfung kaum möglich, würden alle Beschränkungen unzweckmäÙig erscheinen. Nothwendig können sie aber überall werden, wo durch Mißbrauch des Occupationsrechtes Erschöpfung, also bedeutender Nachtheil für das Ganze zu befürchten ist. a) Jede nicht dringend nothwendige Begrenzung der freien Occupation ist jedoch, in mehr als einer Rücksicht, mislich: Denn abgesehen davon, daß sie, als eine Inconsequenz, dem bestehenden Institute des Privateigenthumes widerspricht, erscheint auch oft gerade ein solches Verbot gehäßiger und härter, als manche andere, im Grunde nicht weniger drückende Beschränkung; b) besonders wenn der Staat selbst diese herrenlosen Sachen für sich in Be-

- a) Dahin gehören die, bei uns so häufigen, Beschränkungen der freien Pirsch, so wie auch das, nach dem Mosaischen Rechte, alle 7 Jahre wiederkehrende Brachejahr, zur Erhaltung der Wildbahn, u. s. w. Viel kommt dabei auf örtliche Verhältnisse, Neigung und sonstige Lage eines Volkes an.
- b) Der Grund der Härte liegt hier wieder nicht so wohl in dieser einzelnen Beschränkung, als in ihrer Folge bei dem Mißverhältnisse des so un-

schlag nimmt. a) Da er aber über dieselben nicht völlig wachen kann, so ist die Uebertretung solcher Gesetze fast unvermeidlich; was immer für die menschliche sowohl, als bürgerliche Moralität nachtheilig wirkt. b)

§. 213.

Weit wichtiger für den Verkehr sind die mancherlei abgeleitete Erwerbungsarten des Eigenthumes. Freilich wird sich, bei ihrer näheren Prüfung, wieder alles Mangelhafte des ganzen Privateigenthumes finden; indem nicht nur der bloÙe Zufall, mehr oder weniger, dabei entscheidet und mitwirkt, sondern auch häufig die Möglichkeit einer Erwerbungsart schon Vermögen und Eigenthum bei dem Erwerbenden voraussetzt, so daß dadurch nicht derjenige, der am be-

gleich vertheilten Vermögens. Es ist freilich hart, nicht Wild erlegen zu dürfen, wenn man sonst nichts zu essen hat. Dazu kommt, daß bei Sachen, die noch in keines andern physischem Besitze sich befinden, es schon weit mehr Abstraction voraussetzt, ausschließende Rechte anderer anzuerkennen, als bei solchen Sachen, über die andere auch schon physisch disponiren können. Auf dieses natürliche Jagdrecht berufen sich auch die meisten Wilddiebe.

- a) S. Finanzrecht.
- b) v. B. wenn der Fiscus die Schätze sich vorbehält.

dürftigsten ist, sondern derjenige, welcher schon etwas hat, erwirbt. Allein dieses ist, als natürliche Folge des Privateigenthumes, unvermeidlich. Dasjenige, wodurch das Zufällige, oft Unbillige der einzelnen Erwerbungsarten einigermaßen ausgeglichen wird, ist die Allgemeinheit, in welcher ein solcher Satz im Voraus aufgestellt worden. a)

§. 214.

Nur eine natürliche Folge des in der Totalität aller Rechte an einer Sache liegenden Nutzungsrechtes ist es, daß der Eigenthümer eines organischen Körpers, oder eines Grundstückes, auch das Eigenthum an allem erwirbt, was durch diese Sache, oder wenigstens bei Gelegenheit derselben, b) als ihre Zugabe, entstanden. Es sind an und für sich herren-

a) Derselbe Zufall, der jetzt unser Vermögen verringert, oder wenigstens nicht vermehrt, kann und wird, unter andern Umständen, uns günstig sein. So ist es z. B. ziemlich gleichgültig, ob das positive Recht den Schatz dem Finder, oder dem Eigenthümer des Grundstückes zuspricht. In beiden Fällen kann es für diesen, oder jenen hart erscheinen. Ein Ausweg, wie der, unter beiden Schatz zu theilen, läßt sich nicht überall finden.

b) Selbst die scheinbar willkürliche Bestimmung des positiven Rechtes, daß dem Eigenthümer eines

lose Sachen, die aber schon durch den Act ihrer Entstehung aufhören müssen, herrenlos zu sein, wenn der Begriff des Eigenthums überhaupt bestehn soll. Dahin gehören alle Producte organischer Körper, nach den Gesetzen ihrer Organisation, wie Früchte der Vegetabilien und Pflanzen, Nutzungen und Junge unserer Thiere u. s. w. Die positive Bestimmung, daß es, im letzteren Falle, bloß auf das Eigenthum des Mutterthieres ankomme, beruht auf der auch hier häufigen Ungewisheit des Vaterthieres, auf dem, nicht selten ungleichen, Zahlenverhältnisse der männlichen und weiblichen Thiere, endlich auf der Billigkeit, daß wer das Junge, schon vor seiner Trennung von der Mutter, in derselben mit ernährt hat, auch den näheren Anspruch habe; um so

Ufergrundstückes aller allmählig durch das Wasser angeschwemmte Landzuwachs gehöre, so wie auch das im öffentlichen Flusse entstehende feste Land zu dem Ufergrundstücke, dem es näher liegt, als dem entgegengesetzten, hat natürliche Billigkeit für sich. Denn der Eigenthümer des Ufergrundstückes ist dafür auch der Gefahr ausgesetzt, daß das Wasser, in einer andern Richtung, ihm eben so allmählig etwas abschwemme; er verlöre sonst, ohne seine Schuld, den Vortheil am Ufer zu wohnen; endlich besteht auch im Zweifel das neue, im Wasser sich bildende Land aus abgeschwemmten, gesammelten Ufertheilen.

mehr, da das Junge ohne das Mutterthier nicht aufgezogen werden kann.

§. 215.

Die Möglichkeit, als Eigenthümer die Summe seiner Befugnisse auf einen andern zu übertragen, welcher dadurch dieselbe erwirbt, liegt schon im Begriffe des Eigenthumes. S. §. 194. Für den Verkehr ist diese Erwerbungsart, durch Tradition, die häufigste und wichtigste. Dazu gehört zunächst weiter nichts, als das der bisherige Eigenthümer, in Gemäßheit eines, sich darauf beziehenden, rechtlichen Uebertragungsgeschäftes, demjenigen, der an seine Stelle treten soll, die Ergreifung des physischen Besitzes möglich macht. Dieses kann schon durch bloße Verabredung, oder Zeichen geschehn, wodurch also nur genauer bestimmt wird, von welchem Momente an das Eigenthum als gewechselt zu betrachten sei. a) Denn der bloßen Forderung auf eine Sache, als einem nur persönlichen Verhältnisse,

a) So bekommen auch die s. g. symbolischen Uebergaben einen Sinn; womit aber nicht die Uebergabe eines Theiles der Sache, als wirklichen Mittels zur physischen Disposition über das Ganze, zu verwechseln ist.

können noch nicht die Wirkungen eines dinglichen Verhältnisses zu der Sache zugeschrieben werden. Allein, da, ausser dem bisherigen und dem neuen Eigenthümer, auch die übrigen Bürger mehrfach dabei interessirt sind, den Wechsel des Eigenthumes zu erfahren: a) so ist ein äusserliches, allgemein erkennbares Zeichen der geschehenen Uebertragung allerdings für den sicheren Verkehr wünschenswerth. Eine solche Publicität beabsichtigen auch manche positive Rechte, wenigstens bei Uebertragung wichtiger Sachen. b) Denn allgemein, auch bei geringfügigen Gegenständen, läßt sich dieses schwerlich durchsetzen.

§. 216.

Da nur dem Eigenthümer ein Recht zur physischen Disposition über seine Sache zukommt, so kann in der unbe-

a) Wegen der strengen Vindication.

b) Die Publicität wird entweder durch den Act selbst bewirkt, wie durch Zuziehung von Zeugen, besonders bei kleineren Gemeinheiten, als Repräsentanten des Ganzen; oder durch die Öffentlichkeit des Ortes, wie, nach Mosaischem Rechte, durch Tradition unter dem Thor; oder indem allen Bürgern Gelegenheit gegeben wird, sich von der Uebertragung sichere Nachricht zu verschaffen, durch Zuziehung der Obrigkeit, Eintragung in öffentliches Register u. s. w.

fugten Formation einer fremden Sache, wodurch sie entweder in eine ganz neue *species* verwandelt, oder mit der eigenthümlichen Sache des Verarbeitenden in Verbindung gesetzt wird, selbst dann kein hinreichender Grund zur Erwerbung von Seiten des unbefugten Disponirenden liegen, wenn er auch im guten Glauben war. Es ist daher nur ein Auskunftsmittel, zur bequemeren Lösung mancher Collisionen, wenn die positiven Rechte bestimmen, daß zuweilen a) der das fremde Material Verarbeitende, gegen billigen Ersatz, falls Reduction in die vorige Gestalt, oder Trennung des Zusammengefügteten unstatthaft ist, das Ganze eigenthümlich erwerben solle. Es ist nicht consequent, wenn man die Collision durch Gemeinschaft zu heben sucht. S. §. 201.

§. 217.

Fast alle positive Rechte führen eine Eigenthumserwerbung an, die sich dar-

- a) Besonders wenn die eigenthümliche Sache, welche er mit der fremden verband, in Vergleichung mit dieser, als Hauptsache gelten kann. Denn je wichtiger eine Sache ist, die jemand, wenn auch gegen billigen Ersatz, aufgeben muß, desto nachtheiliger trifft ihn in der Regel der Verlust.

aufgründet, daß der Erwerbende eine fremde, also der Occupation nicht unterworfenene Sache, eine bestimmte Zeit hindurch, ungestört und ununterbrochen besitzen, sie ersessen hat. Diese Ersitzung ist freilich in so fern positiven Ursprunges, als die Legislation erst die zur Ersitzung nöthige Zeit bestimmen muß. a) Allein, wo, bei steigender Cultur und raschem Verkehre, häufiger Wechsel des Eigenthumes Statt findet, da liegt diesem positiven Institute ein sehr vernünftiger Zweck zum Grunde, der es fast unentbehrlich macht. Denn Unsicherheit des Eigenthumes und so mancher anderer Vermögensverhältnisse, die sich vielfach danach gebildet, also unzählige, höchst verwickelte Prozesse würden die Folge sein, wenn nicht nach einer bestimmten Frist, alle Anfechtung des bestehenden Besitzrechtes rechtlich unmöglich gemacht wird. b)

- a) Alle Begriffe der Länge und Dauer sind relativ. Die Römer mußten ihr *longum tempus* sehr bald fester bestimmen. Nur bis zur Unvordenklichkeit darf die Ersitzungszeit nicht ausgedehnt werden, wenn sie nicht ihren Character verlieren, und bloß zu einem Beweismittel werden soll.

- b) *Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incer-*

§. 248.

Sehr vieles muß aber dabei der positiven Legislation zur Bestimmung überlassen bleiben; namentlich was die nothwendigen Voraussetzungen dazu betrifft, und ob dabei mehr oder weniger auch auf die Moralität des Ersitzenden Rücksicht genommen wird. a) Dafs derjenige, welcher seinen Besitz auf ein Rechtsgeschäft stützt, das nur aus ganz besondern Gründen dieses Mal nicht sich zur wahren Eigenthumserwerbung qualificirt, schneller ersitzt, als wer dieses nicht für sich anführen kann, ist eben so natürlich, als dafs derjenige, welcher, ganz ohne seine Schuld und ohne es zu wissen, noch der Ersitzung bedarf, der

ta dominia essent. fr. 1. D. XLI, 3. Es liegt ihr demnach nicht eine Bestrafung des Eigenthümers zum Grunde, weil er sein Eigenthum so lange vernachlässigt. Denn dieses steht ihm als Eigenthümer frei. Auch mußte er ja dann immer den Besitz seines Gegners gekannt haben. Dieser Umstand kommt nur in so fern in Betracht, als das positive Recht, bei Bestimmung der längeren oder kürzeren Ersitzungszeit, darauf Rücksicht nimmt, ob der vorige Eigenthümer in der Nähe, also in der Lage war, desto eher den Besitz seines Gegners zu unterbrechen.

a) Es ist dieses einer der mehreren Fälle, wo die christliche Moral auch auf das Recht Einfluß geäußert hat, fr. 48. §. 1. D. XLI, 3, vergl. mit c. 20. X. II, 26.

sich also, ohne das Recht eines andern wissentlich zu verletzen, daran gewöhnt hat, die Sache als zu seinem Vermögen gehörig zu betrachten, mehr begünstigt wird, als ein solcher, der die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes kannte, sich es also selbst zuschreiben muß, wenn er auf die Sache fälschlich gerechnet. a) Je mehr man auf die Moralität des Ersitzenden sieht, desto weniger wird überhaupt das ganze Institut seinen Zweck erreichen; auch abgesehen davon, wie schwierig nach langer Zeit der Beweis der *bona* oder *in mala fides* sein wird. Uebrigens läßt sich nur positiv, nach den Umständen und dem Grade der Cultur, nicht *a priori*, die zur Ersitzung nöthige Frist bestimmen. Bei Grundstücken, wo der Wechsel seltener und offener, wird auch da, wo nicht schriftliche Register zu Hülfe kommen, die Frist, ohne dem Verkehre zu schaden, bedeutend länger sein können.

a) Man hat sich über den Grundsatz des röm. Rechtes geäußert, dafs es auf *bona fides* nur beidem Anfange des Besitzes ankommt.

Schulze. Leitfaden. S. 289. Anm.

Der Grund ist wohl der, weil nur bei Erlangung des Besitzes, nicht aber noch späterhin, es dem Ersitzenden frei stand, die Erwerbung zu hindern und so allen Schaden bei Zeiten von sich abzuwenden.

II.

*Von den persönlichen Vermögensrechten,
den Foderungen.*

Die zweite Hauptart der Vermögensrechte sind die Foderungen. S. §. 192. Ihre rechtliche Nothwendigkeit ist mit der Nothwendigkeit, nicht bloß des Privateigenthumes, a) sondern auch des ganzen übrigen Privatrechtes gegeben. Denn wenn die Regulirung gewisser Verhältnisse der Bürger ihrer individuellen Willkür überlassen wird, so daß sie, unter Aufsicht und Garantie des öffentlichen Rechtes, unter einander sich subjectives Recht bilden sollen und dürfen; so kann dieß nur durch die Möglichkeit gegenseitiger Foderungen geschehn. Das öffentliche Recht hat daher den Bürgern die Art und Weise anzugeben, wie sie am natürlichsten, mit der geringsten Beschränkung ihrer Freiheit, für sich gegenseitig ihre Kräfte, deren sie bei der

a) *Carve sagt sehr richtig; wenn die Menschen sich ein Mal an die Idee des Eigenthumes gewöhnt haben, so werden sie auch bald ihre Erwartungen daran rechnen, und den betrügerischen Schuldner eben so betrachten, wie den Dieb, der das fremde Eigenthum stiehlt.*

Wechselwirkung bedürfen, zu bestimmten Leistungen in Anspruch nehmen und ihren Privatwecken unterordnen können.

§. 220.

Freilich zeigt sich die Härte und Unbilligkeit des Privateigenthumes ganz vorzüglich bei den Foderungen. Es ist eine weit stärkere Freiheitsbeschränkung, eine positive Leistung zum Besten eines andern vornehmen zu müssen, als die bloß negative Verpflichtung, das Recht eines andern nicht zu stören; schon darum, weil man diese Verpflichtung als eine allgemeine mit den übrigen Bürgern theilt, jene aber ganz allein übernehmen muß. Es ist ferner oft härter, etwas, was man schon hat und nothwendig selbst braucht, weggeben zu müssen, als überhaupt durch Zufall dasselbe gar nicht zu haben. Endlich büßt derjenige, welcher als Schuldner vielen Foderungen seiner Mitbürger Genüge zu leisten hat, nothwendig einen bedeutenden Theil seiner bürgerlichen Selbstständigkeit ein. a)

Allein, auf der andern Seite, sind die Foderungen nicht nur unvermeidlich, son-

a) *Wo Sklaverey gilt, führt es leicht zu dieser.*
S. §. 119 und 122.

dem auch, besonders die durch Verträge, das einzige Mittel, das Zufällige des Privateigenthumes wieder gut zu machen und einiges Gleichgewicht herzustellen. a)

Nur hat der Staat durch prohibitive Rechtssätze dafür zu sorgen, daß auch die Freiheit sich durch Forderungen zu verpflichten mit dem Gemeinzwicke im gehörigen Verhältnisse bleibe.

§. 221.

Gegenstand einer Forderung können, schon aus physischen Gründen, keine solche Handlungen sein, die aller Willkühr entzogen sind, wie Vornahme physisch unmöglicher, oder Unterlassung physisch nothwendiger Handlungen, oder endlich solche Handlungen, die juristisch gar nicht erkennbar sind. Allein aus politischen Gründen muß der Staat auch alle diejenigen Handlungen der Vertragsfreiheit entziehen, die entweder wegen ihrer allgemeinen Immoralität, oder sonst dem Ganzen Gefahr drohn und mit dem Staatszwecke unvereinbar sind, b)

a) Dahin gehören bei weitem nicht bloß die Schonungen, sondern auch die mannigfaltigen belästigenden Verträge, wie Kauf, Pacht, Miethe, Darlehn u. s. w.

b) Dahin gehört, nach §. 118 und 119. vertragsmäßige Verpflichtung, wodurch die ganze äusser-

§. 222.

Die Bestimmung, in wie fern der Staat den Forderungen eine mehr, oder weniger strenge Wirkung zugesteht, ist eigentlich weit wichtiger, als die Unterscheidung der dinglichen Rechte in solche, mit denen ein strenges, oder weniger strenges Vindicationsrecht verbunden ist. Denn nur durch die Strenge der Forderungen, nicht aber durch die Strenge der Vindication, kann die Persönlichkeit des Verpflichteten in Gefahr kommen.

§. 223.

Bei der Forderung, als einem Rechtsverhältnisse zu einer bestimmten Person, hat es der Gläubiger, der Natur seines Rechtes nach, nur mit diesem bestimmten Schuldner zu thun. Es kann also auch von einer Vindication gar nicht die Rede sein, sondern bedarf, um die Leistung nöthigenfalls mit Hilfe des Staates zu erzwingen, bloß einer persönlichen Klage, einer Action. Allein zwischen solchen Forderungen, denen der Staat, zum Zwecke der Erfüllung, eine

liche Handlungsfähigkeit des Schuldners der Willkühr des Gläubigers unterworfen wird. Denn dieses führt nothwendig zu Privateklaverey.

Klage verstattet und denen, welchen er alle rechtliche Wirkung abspricht, a) läßt sich füglich noch eine Mittelart denken, deren Erfüllung der Staat mehr billigt, als erzwingt. Der Gläubiger erhält zwar Anspruch auf rechtlichen Schutz, indem es, in Rücksicht der ihm geschehenen Leistung, sein Bewenden haben soll; aber es bleibt der Moralität des Schuldners überlassen, ob er hier, wo er keinen Rechtszwang zu fürchten hat, dennoch die Forderung erfüllen will. b) Es scheint aber rathsam, nur da eine solche juristische Prämie auf die Nichterfüllung zu setzen, wo politische Gründe dafür eintreten, daß eine Forderung nicht zu sehr begünstigt werde, oder wo selbst jener bedingte Rechtsschutz mehr den Vortheil des Gläubigers, als des Schuldners bezweckt. c)

- a) Irgend ein rechtliches Mittel, durch Leistung, Erfüllung die Forderung beendigt zu sehn, muß durchaus dem Gläubiger bleiben, wenn die Forderung überhaupt rechtliche Wirkung haben soll. Denn nur durch die Beendigung, d. h. Leistung wird die Forderung zu einem wünschenswerthen Rechte, während z. B. die dinglichen Rechte, schon durch ihr bloßes Bestehn, den meisten Vortheil gewähren.
- b) Die römischen *Obligaciones naturales*, im Gegensatz der *civiles*.
- c) Es läßt sich historisch erklären, wie in positiven Rechten erst allmählig immer mehr Forderungen,

Auch bei klagbaren Forderungen kann sich eine Verschiedenheit finden, je nachdem die strenge Eintreibung der Leistung, ohne schonende Rücksicht auf die Umstände des Schuldners, dem Gläubiger verstattet wird, oder letzterer verpflichtet ist, seinem Schuldner wenigstens so viel zu lassen, um ihn vor Hülflosigkeit zu sichern. Ein solcher Grund zur Schonung liegt bald in der Art der Forderung selbst, a) bald in einem engeren Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner, daselbe sei nun ein natürliches, b) oder juristisches. c) Zu weit darf dieses freilich nicht gehn; sonst könnte leicht die entgegengesetzte Unbilligkeit bewirkt werden, indem es zu Mißbrauch, zu betrüglicher Verkürzung, oder zu leichtsinnigem Schuldenmachen verleitet.

besonders Verträge klagbar würden; indem man erst mit der fortschreitenden Cultur entdeckte, wie die Vervollständigung des bürgerlichen Verkehrs und Lebens dieses dringend verlange.

- a) Es hat offenbar etwas Gehässiges, wenn, bei Eintreibung von etwas Geschenktem, der Wohlthäter gedrückt wird.
- b) z. B. bei nahen Verwandten.
- c) z. B. bei mehreren socijs.

§. 225.

So billig es endlich auf der einen Seite erscheint, gegen leichtsinnige, oder gar muthwillige Schuldenmacher eine weit strengere Execution zu gestatten, als gegen solche, die blos durch Noth in Schulden gerathen: so besteht doch auf der andern Seite jene Billigkeit nur für den Schuldner, nicht aber für den Gläubiger, dem zugemuthet wird, zu Gunsten eines andern, an dessen Unglück er keine Schuld hat, einen Theil seiner, vielleicht mühsam erworbenen Forderung aufzugeben, und dadurch selbst in Noth zu gerathen. Es würde sogar der Verkehr darunter leiden. Dieser unvereinbare Widerstreit zwischen Strenge und Billigkeit ist wieder eine leidige Folge des Privateigenthumes. Der Staat hat nur zu sorgen, daß schuldlose Insolvenz zu keiner Art der Sklaverey führe, und daß, so viel als möglich, die durch zufälliges Unglück ganz verarmten Schuldner Mittel erhalten, sich wieder aufzuhelfen.

§. 226.

A) Eine Forderung entspringt am häufigsten und natürlichsten, obgleich dieses durchaus nicht die einzige rechtlich mögliche Entstehungsart ist, aus dem freien Wil-

len des Verpflichteten. Er muß leisten, weil er selbst die Leistung gewollt hat. a) So entsteht der Begriff des Vertrages, eines Versprechens, den Willen eines andern, in Rücksicht einer bestimmten Leistung, zum Organe seines eigenen Willens zu machen, in so fern dieses Anerbieten von demjenigen, an den es gerichtet war, angenommen worden. Für die Heilighaltung solcher acceptirter Versprechen, die wir als Hauptgrundsatz, mehr oder weniger, in allen positiven Rechten finden, vereinigt sich allgemeines Gebot der Moralität und rechtliche Nothwendigkeit. Nur geht freilich ersteres viel weiter, als letztere. b)

§. 227.

Unsere rechtliche, so wie unsere ganze vernünftige Wechselwirkung beruht

a) Es versteht sich, daß hier dieselben Beschränkungen, in Rücksicht des Gegenstandes der Leistung vorkommen, die §. 221. bemerkt worden; es mag nun vom Hauptgegenstande, oder von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, die Rede sein.

b) Diese Moral- und Rechtspflicht der Wahrhaftigkeit in Versprechen hat man oft nicht genug geschieden; und freilich mußte man dann, bei der Theorie der Verträge, auf manche unauslöslliche Schwierigkeiten gerathen und häufig anstoßen.

auf Wahrhaftigkeit, d. h. auf der naturgemässen Einheit des Innern und Aeussern im Menschen. a) Nur nach der äusseren Erklärung können wir die Absicht anderer erkennen. Diese äussere Erklärung ist auch die einzig mögliche Norm zu einer zweckmässigen Regulirung aller privatrechtlichen Verhältnisse. Verträge sind daher die Gesetze für diese Art der rechtlichen Wechselwirkung. Dazu gehört aber, dass die Bürger gegenseitig darauf rechnen können, dass ein jeder sich für rechtlich an sein Wort gebunden halte b) und im Nothfalle vom Staate zur Erfüllung gezwungen werde. Sonst würde derjenige, der, im Vertrauen auf die künftige Leistung, seine übrigen Privatverhältnisse danach im Voraus modificirt, stets Gefahr laufen, durch den Rücktritt des Promittenten, in eine weit schlimmere Lage zu kommen, als wenn

a) „Die Rede ist der Dolmetscher des Gemüthes; dem Dolmetscher steht Treue zu.“

b) Mit Lügen hängt Betrügen genau zusammen. Wo aber Betrug erlaubt und Regel ist, da wird aller sichere Verkehr unmöglich, wenigstens für diejenigen, die nicht ebenfalls lügen und betrügen. Von Bürgern, die ihre einzelnen Mitbürger betrügen, lässt sich erwarten, dass sie auch den Staat betrügen werden. S. §. 79.

der andere durch sein Versprechen gar keine Erwartung erregt hätte. a)

§. 228.

Da der Rechtsgrund der Verträge auf Uebereinstimmung der zwei b) Willen der Contrahenten beruht, so muss dieselbe auch äusserlich existiren; einerlei übrigens, ob durch klare Laute, Worte, oder durch andere untrügliche Zeichen ausgedrückt. Unter gewissen Umständen

a) Man hat den Ausweg versucht, dass der durch falsche Versprechungen Getäuschte nur einen Anspruch auf Entschädigung erhalten solle. Allein hat der Promittent dann die Entschädigungspflicht, so hätte er sicher auch die Pflicht, den Schaden gar nicht anzurichten, d. h. entweder nicht zu versprechen, oder Wort zu halten; Letzteres ist ja die natürlichste, oft die einzig mögliche Entschädigungsart.

b) In dieser Rücksicht lassen sich die Willenserklärungen, wodurch, nach den positiven Rechten, den Bürgern verstatet ist, in ihren Privatangelegenheiten sich zu verpflichten, rechtliche Verfügungen zu treffen, s. §. 74. erschöpfend in gegenseitige und einseitige Klassen setzen. Die gegenseitigen kommen vor: unter den Lebendigen — Verträge — oder auf den Fall des Todes — Schemen gegen von Tods wegen —. Die einseitigen kommen vor, ebenfalls unter den Lebendigen — Befehle des Hausvaters, oder Vormundes, vermöglicher Familienverhältnisse — oder von Todes wegen, wie alle letztwillige, testamentarische Verfügungen (S. 228).

kann sogar blosses Schweigen des einen Theiles, da, wo er sich gegen die ihm zugemuthete Leistung erklären konnte und mußte, um den andern Theil nicht durch Erregung grundloser Erwartungen zu täuschen, als Einwilligung gelten. a) Aber gar nicht hierher, sondern zu einer ganz andern Gattung von Forderungen, gehört der s. g. *consensus fictus*, d. h. ein Wille, der in der That gar nicht vorhanden ist, den man aber, zur Vervollständigung des Rechtssystemes, um es abzurunden, erdichtet.

§. 229.

Es kann aber die äussere Form der Einwilligung vorhanden sein, ohne wirkliche Uebereinstimmung der Willen. Dahin gehören die Fälle, wo gewissen Personen überhaupt die Fähigkeit zu einer rechtlich verbindenden Willenserklärung abgeht, wie der Zustand der Unmündigkeit, die schon deshalb einer festen, juristischen Grenze bedarf, des Wahnsinnes, u. s. w. b) Ferner kann, im einzelnen Falle, die Willensfreiheit fehlen;

a) Man mußte ja sonst die betrügerische Absicht hinzudezu präsumiren.

b) Hier müssen die Familiengewalten in der Regel aushelfen. Wo, in rechtlicher Rücksicht, Weiber

wenn nämlich der Versprechende durch physischen, oder psychologischen Mechanismus, Zwang, oder Furcht von Zwang, wider seine eigene Ueberzeugung, zu einer äusserlichen Einwilligungshandlung bestimmt worden. Ein Gleiches gilt von demjenigen Willen, welcher durch absichtlich erregte falsche Vorstellungen, Betrug, zu einer nachtheiligen Aeussereung verleitet ist. Selbst solche falsche Vorstellungen, welche ohne absichtlich erregt zu sein, in der Individualität des Promittenten, oder in zufälligen äusseren Umständen ihren Grund haben, Irrthum, hindern die Uebereinstimmung.

§. 230.

So gewiss es ist, daß der Staat alle diese Umstände berücksichtigen müsse, so schwierig ist dennoch die allgemeine Bestimmung, wie weit ein Mangel solcher Art den Verträgen ihre rechtliche Kraft nehmen sollte. Namentlich fragt sich, ob die Nichtigkeit schon von selbst

für unvollständig gelten, gehören auch sie hierher. Besonders nehmen die positiven Rechte häufig auf die zu grosse Nachgiebigkeit, Schwäche und Unkunde der Rechtsgefahren bei der Weibern Rücksicht.

eintreten solle, oder nur richterliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich bleiben, oder endlich blos Anspruch auf Entschädigung.

§. 231.

Wo das Hindernis der Willenserklärung von dem einen Contrahenten selbst herrührt, von seiner Gewaltthätigkeit oder Betrügerei, da ist es sehr billig, daß der ehrliche andere Contrahent die Wahl behalte, ob er Vernichtung des ganzen Geschäftes verlange, oder mit der bloßen Entschädigung zufrieden sei. a) Letzteres ist oft das bequemste und kürzeste.

Irrthum ohne Betrug, in Fällen, wo ihn der Irrende lediglich seiner eigenen Schuld beizumessen, b) darf den Vertrag, zum Nachtheile des andern Contrahenten, nicht leicht ungültig machen; weil sonst der aufmerksame Bürger für die Nachlässigkeit des andern mitbüßen müßte. War dagegen der Irrthum ein verzeihlicher, so mögte es zweifelhaft bleiben,

a) Auch hier ist oft beides durchaus nicht einerlei.

b) Dahn muß, dem ganzen Staatszwecke gemäß, erst für die gerechnet werden; obgleich im einzelnen Falle oft eine unbillige Härte darin zu liegen scheint.

ob der nicht irrende, aber unschuldige andere Contrahent, durch Ungültigkeit des Vertrages, oder Pflicht zur Schadloshaltung, mit dabei leiden solle, oder ob der Irrende den ihn betroffenen Schaden, als einen unglücklichen Zufall, allein zu tragen habe. a) Alle Härte und Unbilligkeit wird sich hierbei nicht vermeiden lassen; auch nicht durch die Unterscheidung zwischen wesentlichem und ausserwesentlichem Irrthume. Irrthum in den, nicht ausdrücklich angegebenen, Bewegungsgründen zur Eingehung des Vertrages, kann in der Regel gar nicht berücksichtigt werden. b)

§. 232.

Eben, weil diese Bestimmungen viel Schwankendes und Unsicheres haben, besonders weil dabei alles auf die, äusserlich gar nicht erkennbare Absicht und Gesinnungen der Partheien ankommt, so

a) Nach der Analogie der gewiss billigen Regel: *casum sentit dominus*, d. h. generalisirt, derjenige, den er gerade trifft.

b) Denn, consequent durchgeführt, würde dieser Grundsatz alle Sicherheit der Verträge vernichten.

Mit der s. g. *clausula rebus sic stantibus*, ist sowohl im öffentlichen, als im Privatrechte viel Unfug getrieben worden.

haben manche positive Rechte sich bemüht, den Lauten und ihnen gleichbedeutenden Zeichen, worauf hier alles beruht, ihren legalen Sinn und ihre legale Bedeutung, so bestimmt als möglich, anzuweisen. Ein Zweck, der sich in den *negotii stricti juris* und in dem ganzen Geiste des römischen Contract-Systemes ausspricht. Es kann dieses auch, wenn es nur nicht übertrieben wird, für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sehr wohlthätig wirken. Denn je mehr Formen positiv für einen Vertrag vorgeschrieben sind, je weniger dabei unbestimmt und der Deutung der Partheien überlassen bleibt, desto seltener wird und kann von solchen Collisionen die Rede sein. a)

§. 233.

Dem natürlichen Begriffe nach, ist zur Vollendung eines rechtsgültigen Vertrages nur die gegenseitige Aeusserung der freien Einwilligung wesentlich. Da-

a) Dafs dadurch die Ehrlichkeit, Treu und Glauben unter den Bürgern aufgehoben werde, oder dafs dergleichen Bestimmungen erst eine nothwendige Folge allgemeiner, treuloser Sinnesart seien, ist ein starker, sowohl psychologischer, als historischer Irrthum.

gegen kann, vor der äusserlichen Annahme des andern Theiles, kein Versprechen juristisch binden. Denn auf die blofse Vermuthung hin, dafs der andere das Versprechen annehmen werde, darf dem Promittenten nicht zugemuthet werden, seine übrigen Privatangelegenheiten schon im Voraus danach zu modificiren. Doch kann nicht blofs die Acceptation schon dem Versprechen vorausgehn, sondern auch in der Art des Versprechens schon die stillschweigende Erklärung liegen, die Acceptation, die hier in der gewöhnlichen Form unmöglich wäre, schon für geschehen anzunehmen. Dahin gehören öffentlich bekannt gemachte Versprechen an das ganze Publicum. a)

§. 234.

Es ist nun aber, in mehr als einer Rücksicht, sehr rathsam, dafs das positive Recht, auch noch ausser der freien Einwilligung, die Wirksamkeit bedeutender, wichtiger Verträge b) von der

a) Davon verschieden sind die positiven Begünstigungen einer bestimmten Art von Forderungen, z. B. aus dem Versprechen der Bestellung einer dos.

b) Hier tritt die, bei den so ungleichen Vermögensverhältnissen, freilich unvermeidliche Schwierig-

Beobachtung einer bestimmten, willkürlichen, auseren Form abhängig macht. Es ist eine Vorsichtsmaßregel, um den Partheien Zeit zu lassen, sich vor Ueber-eilung zu bewahren, durch deutliche Bestimmungen nachherigen Misverständnissen und Streitigkeiten über Perfection, oder Umfang des Vertrages vorzubeugen, oder wenigstens sich und andern den zukünftigen Beweis zu erleichtern. Dahin gehören zum Theil schon die Pantomimen, die, vorzüglich bei gewissen Ständen, als althergebrachte Gewohnheiten sich vorfinden; a) besonders aber eine genau bestimmte Wortform, b) Rechts-terminologie, Zuziehung von Privat- oder öffentlichen Zeugen, oder der Obrigkeit selbst, c) Schrift, d) irgend ein Anfang

keit, ein, das, wo, wie häufig, das Quantum des Vermögens, worüber sich vertragen wird, die Wichtigkeit bestimmt, die Festsetzung eines Quanti als Grenze immer auf mehreren Seiten unpassend ist, nur für eine gewisse Mittelklasse der Bürger ihren Zweck erfüllt. Für den Armen ist schon das Geringste oft wichtiger, als eine bedeutende Summe für den Reichen.

a) z. B. Handschlag, Weintrinken dabei u. s. w.

b) Stipulatio der Römer.

c) Auszuzeichnen sind besonders die Fälle, wo die Obrigkeit, als Obervornand gewisser gänzlicher Classen der Bürger, sich nicht blos die Bestätigung, sondern auch die Untersuchung wichtiger Verträge vorbehält, um ihre Pflieghefohlen vor allen Rechtsnachteilen zu bewahren. S. §. 170.

d) Offt ist hiermit, als Zweck, die Sicherung der öffentlichen Grundeigenthumsregister verbunden.

der Erfüllung, Eid u. s. w. Nach diesen verschiedenen, beabsichtigten Zwecken a) ist es zu beurtheilen, in wie fern ein, ohne jene Förmlichkeiten eingegangener Vertrag gar keine, oder nur eine beschränktere rechtliche Wirkung produciren soll.

§. 235.

Davon verschieden sind die Mittel, wodurch der Gläubiger seine Forderung, sie mag nun aus einem Vertrage, oder sonst entstanden sein, noch mehr zu sichern sucht; sowohl gegen das nicht-leisten Wollen, als das nicht-leisten Können des Schuldners. Als Mittel, zum Vortheile beider Theile, den Credit und dadurch den Verkehr zu heben, sind sie im Allgemeinen zu billigen, sobald sie nur nicht sonst in ihrem Wesen dem Staatszwecke widersprechen.

§. 236.

Solche Sicherheit kann der Schuldner geben

1) durch sich selbst. Dahin gehören

a) diejenigen Mittel, die auf seine Sinnlichkeit berechnet sind. Dadurch,

a) Dabei ist aber nicht zu übersehn, das oft verschiedene Zwecke zugleich beabsichtigt sind.

dafs er, für den Fall der verzögerten, oder verweigerten Leistung, sich gewissen persönlichen Unannehmlichkeiten, oder Vermögensnachteilen unterwirft, wird bewirkt, dafs ihm die Nichterfüllung mehr Nachtheil bringt, als die Erfüllung. Je bedeutender das übernommene sinnliche Uebel ist, desto wirksamer für den Credit; allein desto gröfser ist auch die Gefahr des Misbrauches. a) Zunächst sind diese Mittel auch nur gegen das nicht leisten Wollen gerichtet. Dagegen verhindert die Verpfändung zugleich das nicht leisten Können, und ist in so fern wohl das zweckmäfsigste Sicherungsmittel.

a) Z. B. bei der Wechselstrenge, die leicht zu einer planmäfsigen Vernichtung der Persönlichkeit des Schuldners vom boshaften Gläubiger misbraucht werden kann. Daher mischt sich hier das positive Recht am meisten, durch allerlei prohibitive Vorschriften, beschränkend in die Vertragsfreiheit der Bürger.

Je besser überhaupt das ganze Gerichtswesen im Staate organisirt ist, desto weniger werden solche, die persönliche Sicherheit, oder auch die guten Sitten gefährdenden Mittel nöthig sein; wenn man nicht etwa einen besonderen, merkantilschen Zweck dabei vor Augen hat, wie bei der Wechselstrenge. Daher mußten auch, nach dem allgemeinen Landfrieden, als es nicht mehr so viel Schwierigkeit hatte, durch Hilfe des Staates zu seinen Rechten zu kommen, die mancherlei anstößigen Sicherungsverträge, wie der Schandgemälde, des Einreitens u. s. w. wegfällen.

tel. Aber freilich wer dadurch Credit erhalten will, muß schon, oder noch Vermögen haben.

b) Andere Mittel sind auf das Gewissen, das moralische, religiöse Gefühl des Schuldners berechnet, wie der promissorische Eid. Aber theils sichert er ebenfalls nicht gegen das nicht zahlen Können, a) theils kann er auch sonst, besonders wenn er dennoch allgemein auf Erfüllung gerichtet wird, leicht für die Moralität nachtheilig wirken. b)

§. 237.

a) durch andere Personen. Dahin gehört die Verpfändung einer Sache für eine fremde Schuld, besonders aber die Bürgschaft, d. h. freiwillige Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, durch das Versprechen, zur Sicherheit des Gläubigers, mit zu haften. Dafs der Bürge bloß in subsidium hafte, wenn der

a) Nach altdutschen Gesetzen mußte der Schwörende, wenigstens im Augenblicke der Eidesversicherung, so viel Vermögen haben, als der Gegenstand des Eides betrug.

b) Die, durch religiöse Vorstellung erregte, feierliche Stimmung ist, schon ihrer Natur nach, bei dem promissorischen Eide weniger wirksam, als bei dem assertorischen.

Hauptschuldner nicht zahlen kann, a) und selbst nach der Zahlung seinen Regress gegen ihn behalte, ist nicht nur billig, sondern auch, nach dem ganzen Zwecke des Institutes, nothwendig. Denn sonst würde kein vorsichtiger Bürger sich bereit finden lassen, auf diese Weise einem andern Credit zu verschaffen. Allein je entfernter und geringer dabei die juristische Gefahr für den Bürgen erscheint, weil er gewöhnlich auf die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners rechnet, desto zweckmäßiger ist es, wenn der Staat bei denjenigen Bürgern, bei welchen er keine klare Rechtskenntnis voraussetzt, b) erst nach vorausgehender Erklärung der juristischen Gefahr und Warnung davor, die Burgschaft als eine rechtsgültige anerkennt.

§. 238.

Eine allgemeine, erschöpfende Classification der möglichen Verträge ist schwer aufzufinden. Denn die, nach der zu beobachtenden äusseren Form, hängt bloß vom positiven Rechte ab, ist also

a) Im ältern deutschen Rechte hiefs es oft umgekehrt: den Bürgen muß man würgen.

b) Das röm. Recht rechnet hierher die Weiber. Aber es paßt wohl oft nicht weniger auf manche andere Classen der Bürger.

sehr zufällig. Den Inhalt der Verträge kann jede, rechtlich erlaubte Wechselwirkung der Bürger unter einander ausmachen. In Rücksicht der Qualität bezieht sich die Leistung entweder auf das Gewähren einer Sache, oder nur auf eine Handlung, ohne nähere Beziehung auf eine Sache. Das Gewähren einer Sache bezweckt entweder Uebertragung des Eigenthumes an den Empfänger, oder es soll nur ein persönliches Recht an der Sache, besonders ein Gebrauchsrecht gestattet werden. Nicht selten entsteht zwischen den beiden letztern Arten, wenn sie sich auf dieselbe Sache beziehen, eine Collision; besonders indem der Eigenthümer seine Sache vermietet oder verpachtet hat, aber noch vor Ablauf der bedungenen Gebrauchszeit, dieselbe Sache an einen andern verkauft. Wo strenge Vindication ein Mal gilt, da ist die Regel: Kauf bricht Miethen wohl nur eine consequente Folgerung daraus, und nicht unbilliger, wie jede Vindication gegen den Besitzer im guten Glauben a). Es ist

a) Sie ist also keineswegs eine bloße Erfindung des leidigen Egoismus, wie Schulze Leitfaden. S. 157. Anm.

aber deshalb noch nicht unvernünftig, wenn, aus manchen Rücksichten des zu erleichternden Beisammenwohnens, das positive Recht jene Regel umkehrt a).

§. 239.

So wichtig auch die Quantität des Inhaltes der Verträge ist, so eignet sie sich dennoch, bei der großen Ungleichheit der Vermögensverhältnisse, zu keinem allgemeinen Eintheilungsgrunde der Verträge. Die Quantität an sich ist relativ. Nur in Vergleichung der Leistung und Gegenleistung, die im Verträge bedungen werden, liegt ihre rechtliche Wichtigkeit. Hiernach zerfallen die Verträge in solche, wobei für die Leistung eine verhältnismässige Gegenleistung versprochen wird, gleich oder

meint. Eben so wenig widerspricht sie deshalb dem Naturrechte, weil der Verkäufer, vor geendiger Mithzeit, den Gebrauch der Sache nicht entziehen dürfe.

Gro's Naturrecht. §. 215. Anm. I.
Wenn er es aber nun dennoch thut? Dafs er dann entschädigen müsse, ist freilich gewifs; nicht aber, dafs der neue Eigenthümer die Mith halten müsse. Eben so wäre ja alles Vindicationsrecht gegen das Naturrecht, weil niemand unbefugt eine fremde Sache ändern übertragen, oder selbst erwerben darf.

a) So nach vielen Stadtrechten und nach Preussischem L. R.

gegenseitig belästigende Verträge; in solche, wo die Leistung ohne Gegenleistung versprochen wird, einseitig belästigende, wohlthätige Verträge; endlich in solche, wobei es noch von einem zukünftigen, oder sonst zufälligen Ereignisse abhängt, ob irgend eine Gegenleistung Statt findet, oder wie dieselbe sich zur Leistung verhalte, wo also der eine Contrahent oder beide etwas wagen, Verträge aufs Ungewisse, gewagte. a)

§. 240.

Unter diesen drei Hauptarten sind die gegenseitig belästigenden für den Verkehr bei weitem die wichtigsten. Denn nach dem Egoismus der Menschen, schon nach dem Geiste des ganzen Privateigenthumes, geht das regelmässige Bestreben beider contrahirenden Theile auf irgend einen Vermögensvortheil; so dafs die Möglichkeit solcher Verträge oft nur auf den verschiedenen Bedürfnissen beruht und auf der Gelegenheit, äussere

a) Diese ganze Eintheilung hat zuerst Kant Met. AGr. d. RL. S. 120. aufgestellt. Aber in der Anwendung auf die einzelnen Verträge hat sie verbessert Hugo §. 328.

Objecte zu benutzen. In letzterer Rücksicht kann sogar Leistung und Gegenleistung dasselbe Object betreffen, indem der Zweck des ganzen Vertrages bloß auf Verschiedenheit der Zeit beider Leistungen beruht und auf dem, was sich in dieser Zwischenzeit mit dem Objecte zutragen soll, oder kann, a)

§. 241.

So wenig es im Allgemeinen unbillig ist, daß der Empfänger einer fremden Sache für die, in der Zwischenzeit gehabte, also dem Verleiher entzogene Nutzung derselben eine verhältnismäßige Vergütung b) verspricht: eben so wenig liegt in der Stipulirung von Zinsen eine Widerrechtlichkeit. Es sind dieses durch Zahlenverhältnis bestimmte Theile, wodurch der Werth des Gebrauches dargeliehener Quantitäten, nach der Zeit des Gebrauches abgemessen wird. Um desto genauer das richtige Verhältnis einer solchen Zinsvergütung zum Capitale zu berechnen, soll jene in Quantitäten derselben Art bestehn,

a) z. B. bei dem Darlehn.

b) Wie bei Miete und Pacht.

Dieser Zinsvertrag paßt sehr gut zu dem ganzen Privateigenthume. Denn eine solche Benutzung fremder, allgemein brauchbarer Sachen, a) um durch sie, vermöge Geschicklichkeit und Fleiß, auch wohl mit Hülfe des Zufalls, mehr zu erwerben, als der Verleiher selbst sich getraut, oder Lust hat, ist fast das einzige Mittel, das Misverhältnis der Vermögensumstände etwas auszugleichen. Beide Theile gewinnen dabei, ohne daß einer den Gewinn des andern hindert. Nur muß freilich das Verzinsen verhältnismäßig sein, d. h. es darf nicht der Verleiher dabei zu viel gewinnen wollen, so daß der Zinsschuldner, der aus Noth das Capital für jeden Preis aufnehmen muß, dabei zu Grunde geht. b).

§. 242.

Es ist hier, wie bei allen den Verträgen c), wobei für die Leistung ein

a) Dahin gehört besonders Geld.

b) Dieser Wucher, von jeher ein Hauptmittel der Reichen, die Armeren zu drücken und bürgerlich fast ganz zu vernichten, hat seine natürliche Gehässigkeit oft dem ganzen Zinsverträge mitgetheilt, und sogar bewirkt, daß positive Religionen u. Rechte ihn deshalb ganz verboten. Viel hat dazu beigetragen, daß es fast immer die Reichen sind, die nun von ihrem Ueberflusse, indem sie auf Zinsen leihen, noch reicher werden wollen.

c) Nur mit dem Unterschiede, daß der Zinsvertrag gerade auf solche allgemein brauchbare Sachen

billiges Aequivalent bezweckt wird, nicht leicht, eine solche absolute Gleichheit, wobei jeder Theil bestehen kann, auszumitteln. Es erscheint zwar auf der einen Seite sehr zweckmässig, wenn der Staat hier nicht alles der Privatbestimmung der Contrahenten überlässt, sondern durch manche prohibitive Vorschriften dafür sorgt, dass die ärmeren Bürger, die theils, wo sie etwas anbieten, nicht auf ein besseres Gebot, a) theils, wo sie selbst etwas brauchen, b) nicht auf billigere Preise und bessere Gelegenheit warten können, c) nicht zu sehr der habstüchtigen Willkühr ihrer Mitbürger Preis gegeben werden. Aber auf der andern Seite ist es sehr schwer, oft ganz unmöglich, den wahren Werth der in den Verkehr kommenden Sachen auf längere Zeit so auszumitteln, dass diese Bestimmungen für alle Bürger passen. Denn es ent-

gerichtet, ist die am meisten gesucht worden und am unentbehrlichsten sind.

- a) Dahin gehört die, freilich in anderer Rücksicht sehr bedenkliche Vorschrift, dass der Verkäufer, wenn er sehr bedeutend verkürzt worden, das Geschäft rescindiren darf.
- b) Um so mehr, da sie alle ihre Bedürfnisse nur in kleinen Quantitäten anschaffen können.
- c) Dahin gehören die obrigkeitlichen Taxen für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, die Bestimmung eines höchsten erlaubten Zinsfusses u. s. w.

scheiden dabei so viele äussere, zufällige Umstände; wirksame Nachfrage, Concurrenz derer, die etwas suchen und derer, die etwas anbieten, oft sogar Individualität a) der contrahirenden Personen. Nicht selten leiden daher unter solchen Beschränkungen gerade zunächst die Armen am meisten. b)

§. 243.

Zu den wohlthätigen Verträgen gehören nicht nur diejenigen Fälle, wenn jemand etwas ganz umsonst leistet, schenkt, sondern auch die, wenn eine Gegenleistung bedungen wird, die mit der Leistung nicht als Aequivalent im Verhältnisse stehn soll; so dass wenigstens ein Theil der Leistung geschenkt

a) Es ist ein grosser Unterschied, ob man sein Capital vorzinslich an einen sicheren, ordentlichen, oder an einen weniger sicheren Schuldner verleiht. Im letztern Falle muss, mit dem Risiko des Capitals, auch das Zinsquantum steigen.

b) Namentlich beim Zinsfusse. Der Reiche kann nicht gezwungen werden, sein Capital wegzuleihen; der Arme geht aber zu Grunde, wenn er nichts geliehen bekommt. Er wird sich daher immer bequemen müssen, den heimlichen Wucherkünsten, wodurch die Zinsgesetze umgangen werden, nachzugeben. Und dieser Wucher, wobei der Darleiher auch auf die Gefahr entdeckt und gestraft zu werden, Rücksicht nimmt, wird desto drückender sein.

ist. a) Dafs hier, wo jemand ohne Eigennutz und Gewinnsucht, aus blosser Güte etwas verspricht, die Föderung in der Regel weniger streng sei, s. §. 224. dafs selbst darauf Rücksicht genommen wird, wie leicht sich jemand durch überwiegende Herzensgüte, oder auch Leichtsinns, von einem momentanen Gefühle zu übereilten Schenkungsversprechen hinreissen läfst, hat zwar das für sich, dafs der weniger begünstigte Acceptant wenigstens von dem Seinigen, was er schon vorher hatte, nichts verliert. Aber es können solche Rücksichten auch umgekehrt den Leichtsinns befördern und sehr oft ist der Acceptant, der auf die Schenkung ein Mal gerechnet hat, wenn er nichts erhält, oder das Erhaltene wieder

e) Dieses kann in so fern wichtig sein, als ein Contract dem andern, der sich in Rücksicht des Aequivalentes für ungebührlich beschwert hält, entgegen, er habe zum Theil geschenkt, dürfe sich also nicht beklagen. Die Regel: *nemo suum jactare praesumitur*, dafs also die Präsumtion immer gegen das Schenken ist, paßt zwar bei einem Volke, das, wie die Römer, seinem Nationalcharacter nach, nicht schenklustig ist. Aber es läfst sich ja oben so gut der entgegengesetzte Nationalcharacter denken.

b) Besonders in Beziehung auf gewisse Verhältnisse, bei welchen zu befürchten, dafs die Gutherzigkeit des einen Theiles oft von dem andern misbraucht werde; z. B. unter Eheleuten.

herausgeben mufs, weit übler daran, als wenn ihm gar nichts geschenkt worden wäre.

§. 244.

Die gewagten Verträge sind eigentlich lauter Wetten, aber sehr verschiedener Art. Bald wird von beiden Seiten etwas gewagt, a) bald nur von einer Seite eine Gefahr übernommen; b) bald geschieht es in der Hoffnung und Erwartung, bedeutend sein vorhandenes Vermögen zu vermehren, bald nur zu dem Zwecke, um das Seinige nur nicht zu verlieren; bald ist die Gefahr, die übernommen wird, eine schon ausserdem existirende, deren Abwendung nun Zweck ist, c) bald wird die Gefahr erst künstlich durch den Vertrag hergebracht. d)

§. 245.

Am gefährlichsten sind die Verträge der letztern Art, nicht blos, weil sie

a) z. B. Wetten im engern Sinne.

b) z. B. die Bürgschaft.

c) z. B. Brand- und Seeassicuranzen, Wittwencassen u. s. w.

d) Wetten, Spiele, Lotterien.

ohne Noth die Vermögensgefahren vermehren, sondern, vorzüglich weil bei ihnen die Begierde und Hoffnung, ohne Mühe und auf ein Mal so viel zu gewinnen, als sonst nur mit vieler Anstrengung gewonnen werden kann, sehr zum Wagen a) anlockt. Dadurch werden die Bürger von Arbeitsamkeit und Industrie abgezogen, so das, wenn die Erwartung fehlschlägt, b) oft gänzlich Verarmen die Folge ist. Daher die vielen positiven Beschränkungen, oder Verbote.

Weit unbedenklicher, selbst für den Staatszweck oft wünschenswerth c) sind diejenigen gewagten Verträge, deren Zweck ist, eine mehr, oder weniger wahrscheinliche künftige Gefahr, theils um schuldloses Verarmen zu verhüten, d)

a) Je weniger dabei auf ein Mal gewagt wird, aber je öfter die Gelegenheit dazu wiederkehrt, desto gefährlicher ist es. Denn diese Anlockung trifft besonders die ärmere Classe, die nicht viel auf ein Mal wagen kann. So hat besonders das Loos sehr verderblich gewirkt.

b) Auch abgesehen von den, fast unvermeidlich dabei vorkommenden Betrügereien, stellen sich die Unwissenden die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen meist viel zu groß vor.

c) Daher macht der Staat hierbei nicht selten selbst den Unternehmer.

d) z. B. Wittwen- und Brandcassen.

theils um die Industrie zu befördern, a) im Falle ihres Eintretens, für die Einzelnen, welche sie trifft, weniger drückend und verderblich zu machen. Die Möglichkeit dieser Verträge, wobei ein Theil eine solche physische Gefahr gegen eine, mit der Größe derselben im Verhältnisse stehende Prämie übernimmt, beruht auf der Wahrscheinlichkeitsberechnung. Vor- sicht und Oberaufsicht des Staates ist aber auch hierbei, aus mehr als einem Grunde, nothwendig.

S. 246.

B) Auch ohne, ja sogar wider den Willen des Schuldners, können Forderungen entstehen, durch widerrechtliche Beschädigungen. Denn wenn der Staat dem Einzelnen ein Mal eine Summe möglicher Vermögensrechte anweist, so muß er ihn auch gegen unbefugte, störende Eingriffe der Mitbürger schützen. Dieses geschieht theils durch Verbot solcher störenden Beschädigung, theils dadurch, das dem Beschädigten b)

a) Besonders durch die, für den Handel so wichtigen, Seefasscuranzen.

b) In wie fern der Staat darin auch zugleich eine Verletzung der Gesamtheit zu ahnden habe, davon im Criminalrechte.

gegen den Beschädigenden eine Forderung auf Aufhebung der Wirkung der Verletzung, auf Entschädigung gewährt wird.

§. 247.

Es ist nun aber nicht leicht, im Naturrechte eine genaue Grenze zu bestimmen, wann von unsern Mitbürgern herrührende schädliche Ereignisse eine Entschädigungsforderung begründen, oder, als unglücklicher Zufall, Geschick, welches sich derjenige, den es trifft, gefallen lassen muß, betrachtet werden sollen. Der Begriff des Zufalls kann positiv weiter, oder enger gefaßt werden.

Die allgemeine Regel: *qui jure suo utitur, nemini facit injuriam* reicht nicht aus. Denn es fragt sich immer, wie weit sich jemand darauf berufen könne, daß er sich nur seines Rechtes bediene. a)

a) Dahin gehört auch die Frage über die Widerrechtlichkeit des Nachdruckes, und der merkantilschen Benutzung fremder Erfindungen. In den meisten naturrechtlichen Versuchen gieng man schon von der Idee der Unrechtmäßigkeit aus, blieb bei den factischen Voraussetzungen und Umständen, welche heut zu Tage zufällig eintreten, steht und verwechselte die Befugnis des Staates, aus

§. 248.

Nicht ein Mal jede Beschädigung fremden Vermögens, die absichtlich geschehn, kann unbedingt als eine widerrechtliche gelten. Denn bei lebhaftem Handel und Verkehre, beruht ja die Möglichkeit mit dazu zu concurriren, lediglich auf der Speculation zu gewinnen; wobei freilich, in gewisser Rücksicht, jeder Gewinn als Verkürzung anderer gelten kann. Dolos und dadurch widerrechtlich ist daher nur eine solche bezweckte Vermögensverletzung anderer, welche durch Mittel geschieht, die der Staat, entweder aus allgemeinen Gründen, als das freie, ungestörte Zusammenleben im rechtlichen Zustande hindernd, verbietet, (z. B. gewaltsame, oder hinterlistige Entziehung und Zerstörung fremden Eigenthumes, Verletzung der juristischen Pflicht der Wahrhaftig-

allgemeinen politischen Gründen, einem eingerissenen Mißbrauche durch positive Beschränkungen, wie sie ja so oft, auch bei an sich durchaus nicht widerrechtlichen Handlungen, nöthig werden, zu steuern, mit dem Begriffe der natürlichen Widerrechtlichkeit. Da man hier etwas beweisen wollte, was nicht bewiesen werden kann, so gerieth man freilich auf die sonderbarsten Irrwege.

keit u. s. w.) oder aus speciellen Gründen zu verbieten sich veranlaßt gefunden. a)

§. 249.

Viel zweifelhafter ist es, wie weit auch ohne die Absicht zu beschädigen, der Bürger allen Schaden aus seinen positiven, oder negativen Handlungen, den er durch Vorsicht und Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, seinen Mitbürgern ersetzen müsse, wie weit auch die *culpa* zu prästiren sei. Für eine solche Entschädigungspflicht im Allgemeinen spricht freilich, daß durch die, auf diese Weise erzwungene grössere Vorsicht, sehr viele Beschädigungen ganz unterbleiben werden; daß sonst der ordentliche, vorsichtige Bürger, in rechtlicher Hinsicht, übler daran wäre, als der unordentliche, unaufmerksame; endlich daß, wenn ein Mal ein Schade zu tragen ist, natürlicher und billiger derjenige ihn zu tragen verpflichtet werde, der, wenigstens indirect, durch seine Nachlässigkeit ihn veranlaßt, als der ganz unschuldige Beschädigte, der die Handlung gar nicht hindern konnte. Ohne manche Härte wird

a) z. B. merkantilsche Benutzung fremder Erfindungen, gegen ein Privilegium.

es jedoch oft im einzelnen Falle nicht abgehn.

§. 250.

Allein was diese Lehre schwierig macht, sind die unzähligen Abstufungen, welche, bei der Beurtheilung der grösseren oder geringeren Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, vorkommen können; so daß, bei den geringeren Graden, oft die Grenze, wo es in den reinen Zufall übergeht, kaum auszumitteln ist.

Daß demjenigen, der mit uns in solchen Rechtsverhältnissen steht, welche von ihm eine vorzügliche Aufmerksamkeit erwarten lassen, besonders indem er durch eine Vertragsverbindung uns veranlaßt, ihm ein ungewöhnliches Vertrauen zu schenken, ein höherer Grad der Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht wird, als man ihm ausserdem zumuthen könnte, ist eine sehr natürliche Folge der näheren Wechselwirkung. Eben so scheint da, wo jemand fremde Geschäfte wie seine eigenen, oder mit seinen eigenen zu besorgen versprochen, besonders die Individualität des Promittenten den Maasstab der Beurtheilung abgeben zu müssen. Denn wer sich auf diese Weise mit ihm einließ, mußte ihn nehmen,

wie er war. Dafs aber das positive Recht, bei der Bestimmung, wie viel Aufmerksamkeit jedem zuzumuthen, vorzüglich darauf sieht, ob er mehr, oder weniger, oder gar keinen Vortheil aus dem Geschäfte mit andern, wobei er etwas versehn, habe, ob er sich zum Geschäfte gedrängt, also vielleicht einen bessern verdrängt u. s. w. beruht auf allgemeinen Regeln der Billigkeit. a)

§. 251.

Sehr wichtig ist ferner der Unterschied zwischen Begehungs- und Unterlassungs-Handlungen. Schon im Allgemeinen ist die Verpflichtung zur Aufmerksamkeit bei jenen, der gegenseitigen Freiheitsbeschränkung im Staate an-

a) Da so selten diejenigen, die Geschäfte mit einander eingehn, bestimmt ihre gegenseitigen Erwartungen angeben, so gehört es mit zu den §. 234. erwähnten Vorsichtsmaßregeln des Staates, um Streitigkeiten vorzubeugen, dafs, bei den wichtigsten, häufigsten Rechtsgeschäften, ein für alle Mal, der Grad des Fleisses, den einer von dem andern fodern darf, genau festgesetzt werde. Dieses ist um so unbedenklicher, weil ja dabei den Partheien immer noch Freiheit gelassen wird, durch andere Verabradungen von der Regel abzuweichen.

Ubrigens wird, je mehr Grade der culpa das positive Recht unterscheidet, desto schwieriger in einzelnen streitigen Fällen die richterliche Entscheidung sein.

gemessener, als bei diesen, wo es leicht ins Unendliche gehn könnte. Dazu kommt, dafs nur aus besondern Gründen, vorzüglich aus Verträgen, ein Bürger befugt ist, von einem Mitbürger die Aeusserung seiner Kräfte, positive Handlungen zur Realisirung fremder Privat-zwecke, zu fodern.

Aber nicht blos für die Aeusserungen seiner eigenen Kräfte, so weit sie seiner vernünftigen Willkühr unterworfen sind, hat der Bürger zu haften, sondern es kann ihm sogar zugemuthet werden, in gewisser Rücksicht für die, andern schädliche Aeusserung der Kräfte seiner Willkühr unterworfenen, unvernünftiger Organisationen zu haften. a) Denn zu der allgemeinen Sicherheit, bei dem Zusammenleben, ist nöthig, dafs niemand unvernünftige Kräfte, die er nicht beherrschen kann oder will, seinen Zwecken unterwerfe.

a) Dahin gehört Verpflichtung zum Ersatz des von unsern Thieren angerichteten Schadens, oder durch unser einstürzendes Gebäude, in so fern wir für dessen Abwendung hätten sorgen können. Auch aus dem Familien- besonders dem Erziehungsverhältnisse kann ein gewisses Haften, sogar für die Kraftäusserung vernünftiger Wesen, als nothwendig hervorgehn.

§. 252.

C) Selbst ausser Verträgen und widerrechtlichen Handlungen, macht der Staatszweck es nöthig, dafs, zur Regulirung der Vermögensverhältnisse, manche Forderungen der Bürger gegen einander als rechtlich begründet angesehen werden; besonders, indem der nicht erwiesen vorhandene, wenigstens nicht erklärte Wille des Verpflichteten, dennoch als rechtlich vorhanden vorausgesetzt wird; weil nur unter dieser Voraussetzung, seine Handlung nicht als Rechtsverletzung erscheint.

a) Die Vergleichung dieser Fälle bald mit Verträgen, bald mit widerrechtlichen Beschädigungen, b) dient aber wohl mehr zur Rundung des Systemes, als zu einer rechtsphilosophischen Erklärung.

§. 253.

Erst nach Abhandlung der Lehre vom Vermögensrechte überhaupt, läfst sich von dem nothwendigen Einflusse der Fa-

a) Dahin gehört z. B. die Verpflichtung zur Zurückzahlung des empfangenen indebiti, zur Einsetzung für juristische oder physische Fehler der tradirten Sachen u. s. w.

b) §. 2. J. III, 14,

milienverhältnisse auf dasselbe reden. Hier kommt wieder fast alles auf die Ansicht von diesen Familienverhältnissen selbst an.

Selbst da, wo ein Mal, als Sitte, eine bürgerliche Zurücksetzung der Weiber, in Rücksicht der Ehe, Statt findet, s. §. 148. läfst sich daraus nur ein Administrationsrecht des Ehemannes, als rechtlichen Vertreters der Frau, nicht aber ein ausschliessendes Recht derselben auf alles, zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ehelasten bestimmte Vermögen herleiten. Was aber zu diesem gemeinschaftlichen Gebrauchszwecke bestimmt sei, findet sich sehr verschieden angeordnet.

§. 254.

Es scheint freilich alles getrennte pecuniäre Interesse zu der Einheit und Innigkeit des ganzen gemeinschaftlichen Lebens der Eheleute weit weniger zu passen, als Gütergemeinschaft. Um so mehr, da bei dem Eheverhältnisse der gleiche Zweck, das gleiche Interesse beider Theile Einigkeit auch in dieser Rücksicht erwarten läfst; so dafs der allgemeine Grund gegen Gemeinschaft des Vermögens hier wegfällt.

Dazu kommt noch der merkantilisch-politische Grund, daß Gütergemeinschaft den Credit des handelntreibenden Ehemannes hebt. Es lehrt aber auch die Erfahrung, daß, wenn ein Mal der moralische Ehezweck verfehlt wird, die Gütergemeinschaft, sowohl auf das persönliche, als das Vermögensverhältnis, sowohl der Ehegatten selbst, als der Kinder sehr nachtheilig wirken kann. Selbst dem politischen Grunde für die Gütergemeinschaft hat man einen ebenfalls politischen Gegengrund entgegengestellt, a) nämlich bei Handelsverkehr mit auswärtigen Staaten, wo keine Gütergemeinschaft gilt. Endlich, so einfach das Institut auch während der Ehe erscheint, b) so verwickelte Verhältnisse bringt es doch nach getrennter Ehe, besonders unter Kindern aus verschiedenen Ehen, häufig hervor.

Es ist daher wohl das zweckmäßigste, daß der Staat in diesem Punkte Privatverabredungen der Eheleute, ihren individuellen Verhältnissen gemäß, verstatet und nur so weit beschränkend eingreift, als nothwendig ist, damit, beson-

a) Hugo §. 280.

b) Auch das gilt bloß von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

ders nach getrennter Ehe, weder die am meisten gefährdete Frau, noch die Kinder der Gefahr gänzlicher Hilflosigkeit ausgesetzt sind. a)

Wo diese Privatverabredungen auch Dritte interessiren, da ist wieder Publicität auf irgend eine Art dringend nothwendig.

§. 255.

So billig, b) während der Erziehungsjahre, das Erwerben der Eltern, besonders des Vaters durch die Kinder erscheint, so unzuweckmäßig ist die Fortsetzung dieses Verhältnisses nach geendigter Erziehung. Es wird dadurch eine fortdauernde *potestas* des Vaters und Unselbstständigkeit der Kinder begründet. Im Ganzen kommt auch hier das meiste auf die Stufe der Bildung und die Lebensart eines Volkes an. Wo Heerden oder Ackerbau die einzigen Nahrungszweige sind, da bedarf es schon eines bedeutenden Vermögens, um damit ein

a) *Privilegia dotis, donatio propter nuptias, Verbot der Schenkungen unter Eheleuten, Morgengaben u. s. w.*

b) Schon deshalb, weil er ja in so vielen Fällen für sie haftet. S. §. 251, n. 4.

selbstständiges Leben anzufangen. a) Es wird aber meistens vom guten Willen des Vaters abhängen, ob er schon bei seinen Lebzeiten etwas abgeben will. Oft kann er es auch nicht ein Mal; oder es wäre wenigstens nicht rathlich, ihm es zur Pflicht zu machen. Es tritt indessen der, §. 167. not. b. bemerkte Nachtheil sehr leicht hier ein. Wo hingegen, bei einem lebhafteren, wachsenden inneren und äusseren Verkehre, die Mittel durch Handel und Gewerbe, auch ohne bedeutendes, schon vorhandenes Vermögen, etwas zu erwerben, sich vermehren, da löst sich die Vermögensabhängigkeit der Söhne vom Vater sehr zweckmäfsig schon von selbst. S. §. 167. not. a.

VIERTES CAPITEL.

Vom Erbrechte, oder wie hat der Staat die, durch den Tod erledigten Rechtsverhältnisse seiner Bürger anzuordnen?

§. 256.

Wie die Geburt der Anfangstermin, so ist der Tod der Endtermin der Persön-

a) Besonders wo auch alle niedrigeren Geschäfte dabei von Sklaven besorgt werden, so dass ein freier Mensch seine Dienste nicht dazu verdingen kann.

lichkeit eines Menschen. Ein Verstorbener existirt nicht mehr für die übrige Sinnenwelt, wird also durch seinen Tod unfähig, Rechtsverhältnisse, die sich auf äussere Objecte beziehen, fortzusetzen; auszuüben, zu vertheidigen oder zu verletzten. Dafs aber nun auch alle äussere Objecte, die er besessen, als *res nullius*; dem ersten Occupanten zufallen müssten; das folgt daraus, dafs dem Verstorbenen dadurch zunächst kein persönliches Unrecht geschieht, noch keineswegs. Man gieng bei dieser Behauptung meistens vom s. g. Naturstande aus; und freilich, wo noch kein rechtlicher Zustand Vermögensrechte garantirt, da wird es bei dem Tode eines Menschen eben sowohl, wie bei seinen Lebzeiten, auf die Moralität der übrigen Menschen ankommen, wie weit sie seine erworbenen, äusseren Objecte respectiren wollen.

§. 257.

Sobald sich aber Familien- und Vermögensverhältnisse, mit mannigfaltigen rechtlichen Folgen, unter dem Schutze des Staates gebildet: so wird auch eine solche Anordnung der Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen nöthig, die zu dem ganzen übrigen vorhandenen Rechte paßt.

Wo Gütergleichheit Prinzip des Staates, da mußte derselbe, nach jedem einzelnen Todesfalle, die erledigten Rechte vertheilen. Wo er aber Privatrecht und Privateigenthum anerkennt, da muß er das, an und für sich schon sehr schwierige Geschäft des ewigen Vertheilens sich dadurch erleichtern, daß er ein für alle Mal im Voraus bestimmt, wer in diese erledigten Rechtsverhältnisse eintreten solle oder dürfe. Erbfolgerecht.

Allgemeines Occupationsrecht würde dabei weder zu den Familien- und Erziehungsverhältnissen, a) noch zu dem übrigen Privatrechte passen.

§. 258.

Bei Vergleichung der Vortheile eines wohl eingerichteten Erbrechtes mit manchen unabwendbaren Nachtheilen desselben, mögten wohl jene überwiegend sein.

Denn, wenn der leidige Egoismus dadurch sogar über den Tod hinaus Spielraum erhält, so hat doch derselbe hier

a) Namentlich diejenigen, welche die erledigten Vermögensverhältnisse am notwendigsten brauchen, die noch unmündigen Kinder des Verstorbeneu, würden dabei am wenigsten erhalten.

einen weit edleren Character, eine vortheilhaftere Richtung; weil der Mensch nicht bloß unmittelbar für sich selbst, sondern auch für andere, denen er es nach seinem Tode gönnt, spart und sorgt. Es geschieht nun manches für das Ganze heilsame, aus Rücksichten des Familienvermögens, was schwerlich der bloße, reine Gemeingeist bewirkt hätte. a)

Daß durch das Erbrecht oft Veranlassung gegeben werde, daß ein Mensch auf den Tod des andern, als auf ein günstiges Ereigniß wartet, was zu mannigfaltigen Verbrechen verleiten kann, ist zum Theil nur die Folge einer falschen Richtung, die das Erbrecht erhalten. Umgekehrt werden die Familienglieder, welche, der Natur gemäß, den nächsten gegenseitigen Erbsanspruch haben, einander dadurch nur noch näher gebracht; indem sie auch noch das gemeinschaftliche Vermögensinteresse verbindet. Mißbrauch des Erbrechtes hier ist daher nur als Folge gänzlicher Immoralität denkbar.

Endlich ist es zwar wahr, daß das Erbrecht, besonders wenn dazu auch die

a) Das *sonere arbores posteris profuturas* wird gewiß besonders durch das Erbrecht befördert.

Möglichkeit letztwilliger Verfügungen kommt, durch die nöthwendigen, mannigfaltigen Bestimmungen, besonders bei einer höheren Stufe der Cultur, das an und für sich schon so verwickelte Vermögensrecht in den positiven Gesetzgebungen noch weitläufiger macht. a) Aber theils gilt das eben so vom ganzen Privateigenthume, s. §. 176. not. a. theils würde, bei der jedesmaligen Vertheilung von Seiten des Staates, die Weitläufigkeit noch weit grösser sein, theils endlich liefse sich das ganze Institut des Erbrechtes, durch vernünftige Bestimmungen der positiven Legislationen, gar sehr vereinfachen. b)

§. 259.

Zu dem, durch Erbfolge zu vertheilenden Nachlasse gehören, schon aus natürlichen Gründen, nicht solche Rechtsverhältnisse des Verstorbenen, die, ihrem Wesen nach, lediglich von der Individualität des vorigen Inhabers abhängen. c)

a) Hugo. §. 303. not. 4.

b) Auf das römische Recht darf man sich hierbei um so weniger berufen, weil in diesem, durch Verschmelzung mannigfaltiger, der Zeit und den Quellen nach verschiedener Rechtssätze, die Lehre erst recht verwickelt geworden ist.

c) Wie die meisten Verhältnisse des öffentlichen Rechtes, die Familienrechte, Ehe, väterliche

Allein auch sonst können manche, selbst Vermögensverhältnisse, vom positiven Rechte so bestimmt werden, daß sie, als höchst persönlich, wenigstens in der Art, wie sie dem Verstorbeneu zugestanden, mit demselben erlöschen; sei es nun, weil es in der positiven Eigenthümlichkeit dieser Rechte liegt, a) oder weil gewisse Rechte und Forderungen weniger begünstigt werden sollen. b)

§. 260.

Es liegt nun aber schon zum Theil im Begriffe des Privateigenthumes, dessen Stück ja nur das Erbrecht ist, daß zu der Masse von Rechtsverhältnissen, in welche der Erbe eintreten soll, auch die ungünstigen, die Rechtsverpflichtungen des Verstorbenen gehören; in so fern nämlich nicht auch diese als höchst persönliche, ihrem Wesen oder positiven Vorschriften nach, gelten müssen. Denn,

Gewalt u. s. w. Wenn einzelne positive Rechte, wie das Mosaische, oder manche andere orientalische zuweilen, besonders bei der Ehe, eine Ausnahme machen, so beruht es immer auf einer unnatürlichen Ansicht von solchen Verhältnissen.

a) So bei der Personalservitut des Nießbrauchs, s. §. 203.

b) z. B. manches aus persönlichen Beleidigungen des Verstorbenen hervorgehende Klagen.

wenn die Rechte der Gläubiger durch den zufälligen Tod des Schuldners erlöschen sollen, so geht der, beim Privateigenthume so wesentliche Credit nothwendig zu Grunde; auch abgesehen davon, daß dadurch eine juristische Prämie auf verzögerte Zahlung, oder gar auf Beschleunigung des Todes drängender Gläubiger gesetzt würde.

§. 261.

Aus diesem natürlichen Begriffe einer *successio per universitatem* geht jedoch keineswegs als nothwendig hervor, daß der Erbe unbedingt, auch über den Belauf des activen Vermögens, den Erbschaftsgläubigern haften müsse. a) Denn es ist eine ungerechte Zumuthung, daß der Erbe fremdes Unglück, oder Verschulden wieder gut machen und vielleicht selbst dabei zu Grunde gehn soll. Es läßt sich aber erklären, wie da, wo eine ganze Familie gewissermaßen gemeinschaftlich ein Vermögen besessen, und nun, nach dem gewöhnlichen Gange der Natur, die Kinder, welche nichts Eige-

a) Das ältere deutsche Recht kennt eine solche Verpflichtung des Erben und die völlige juristische Verschmelzung seines eigenen Vermögens mit dem des Erben gar nicht.

nes für sich gehabt, ihren Eltern folgen, an eine Scheidung des Vermögens des Erben von dem des Verstorbenen nicht gedacht wurde. Daher sind auch die positiven Rechte bei den Kindern des Verstorbenen oft am strengsten; a) obgleich der Grund, daß zu ihrem Besten die Schulden gemacht seien, durchaus nicht immer paßt.

§. 262.

Auf jeden Fall scheint es sowohl billig, als politisch, daß der berufene Erbe freie Wahl behalte, ob er unter jener gefährlichen Bedingung den Nachlaß annehmen, oder sich gar nicht mit ihm befassen wolle. Den Erbschaftsgläubigern geschieht dadurch in so fern kein Unrecht, als sie wenigstens in keine schlimmere Lage durch den Tod ihres Schuldners kommen; b) vorausgesetzt, daß der Staat ihnen, auf Ersuchen oder ein für alle Mal, ein Separationsrecht gestattet. Der Vorwurf, daß dergleichen Vermögensscheidungen, durch Inventare

a) So das ältere römische Recht.

b) Er konnte freilich späterhin noch sein Vermögen vermehren, aber auch auf mancherlei Weise verringern.

u. s. w., zum Nachtheile der Gläubiger, viele Weitläufigkeiten, Kosten und Betrügereien veranlassen, beruht zum Theil nur auf Misbräuchen und schlechten Vorkehrungen der dabei mitwirkenden Obrigkeit. Rathsam ist es aber dennoch, nicht bloß zur Sicherung abwesender, oder unmündiger Erben, oder Gläubiger, sondern auch um überhaupt im Voraus so manchen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, wenn die Obrigkeit, durch Versiegelung u. s. w. dabei sich thätig zeigt.

§. 263.

Den natürlichsten und nächsten Erbanspruch haben die Kinder des Verstorbenen. Dieses erkennen alle positive Rechte an, und es paßt auch sowohl zu dem Familien- als Vermögensrechte im Staate. Denn es erleichtert erstens die Erziehung der noch unerzogenen Kinder. Es gebührt ferner den Kindern, besonders wo sie, bei dem Zusammenleben mit den Eltern, mit für diese das Vermögen vermehrt und geschützt haben, dafür eine solche Belohnung. Ausserdem erfüllt der Staat, indem er die Kinder zunächst ruft, in der Regel nur den Wunsch der Eltern, welche die Aussicht, für diejenigen, denen sie es am liebsten gönnen,

zu sorgen, zu desto größerer Erwerbbarkeit ermuntert. Endlich stimmt es mit der Billigkeit überein, daß, wenn ein Mal Vermögensungleichheit Statt finden soll, diejenigen, die unter gewissen Vermögensverhältnissen im elterlichen Hause erzogen und an eine, diesen gemäße Lebensweise gewöhnt worden, auch in derselben Lage bleiben. Da nun Gleichheit dem echten Familiengeiste am förderlichsten scheint, so mögte auch gleiche Vertheilung des elterlichen Vermögens unter die mehreren Kinder viel für sich haben. Indessen, läßt es sich aus der Eigenthümlichkeit der Ansichten vieler Völker über Familienzweck, aus der ganzen, häuslichen Lebensweise und aus manchen, mit dem Privatvermögen in genau Verbindung gesetzten Instituten des öffentlichen Rechtes, sehr leicht erklären, wie viele positive Rechte, besonders in Rücksicht des Grundeigenthumes, nicht bloß die Söhne den Töchtern, sondern auch etwa einem der Söhne allen übrigen vorziehen.

§. 264.

Daß umgekehrt, in Ermangelung der Kinder, der Verstorbene von seinen Eltern beerbt werde, hat ebenfalls vieles

für sich. Denn, abgesehen davon, daß die Kinder in der Regel ihr Vermögen den Eltern verdanken, liegt auch darin eine Entschädigung und Belohnung für die Erziehungsmühe und dabei verwendeten Kosten. In so fern kann es um so weniger unbillig erscheinen, wenn die Gesetze die Eltern entweder vor, oder wenigstens mit den Geschwistern des Verstorbenen rufen, weil dadurch im Grunde den Geschwistern, die als Kinder dieselben Eltern dereinst beerben werden, nichts ganz entzogen wird. Der Anspruch der Geschwister gründet sich aber sehr natürlich darauf, daß durch die Concurrenz des Verstorbenen, ihr Erbtheil von den Eltern entweder schon verringert ist, oder wenigstens dereinst vermindert worden wäre. Die Zurücksetzung halbblütiger Geschwister scheint dem wahren Familiengeiste nicht angemessen.

§. 265.

Wie weit und nach welcher Berechnung entferntere Seitenverwandte noch gesetzlichen Anspruch auf den Nachlaß haben sollen, hängt von der Sitte eines Volkes ab, je nachdem es überhaupt auf gewisse entfernte Verwandte noch Rück-

sicht zu nehmen, sie zur Familie zu zählen gewohnt ist oder nicht. Eine feste Grenze mußs freilich immer erst durch das positive Recht bestimmt werden. Aber es scheint dem Wesen der Ehe angemessen, daß der überlebende Ehegatte, obgleich er nicht gerade blutsverwandt ist, den sehr entfernten Verwandten vorgezogen werde. Wo die Frauen in ihrer eigenen Familie bei dem Erbrechte sehr zurückgesetzt werden, da ist es durchaus nothwendig, daß durch Erbrecht, auf irgend eine Weise, für den Unterhalt der Wittve aus dem Vermögen des Mannes gesorgt werde. Ihren Kindern entzieht sie es ja doch in der Regel dadurch nicht; und selbst gegen diese Gefahr können die Kinder noch besonders gesichert werden a).

§. 266.

Wenn der Staat den Bürgern unwiderruflich und unabänderlich

a) Dahin gehört im römischen Rechte das Erbrecht der armen Wittve, nach so vielen deutschen Stadt- und Landrechten die statutarischen Portionen, die Morgengaben u. s. w. — Wo Gütergemeinschaft gilt, da ist schon durch diese für den überlebenden Ehegatten hinlänglich gesorgt.

gewisse Personen zu künftigen Erben aufdränge, so würde zum Theil der Zweck durch die gesetzliche Erbfolge nur die Wünsche der Bürger selbst auszusprechen, verfehlt werden. Die Aussicht, nach seinem Tode alles Vermögen widrigen Personen zuwenden zu müssen, wird häufig die Erwerbsamkeit eines Bürgers vermindern, oder ihn zu allerlei Verschwendungen und Verfügungen bei Lebzeiten veranlassen, um die Erwartung der Erben zu vereiteln. Da sich nun auch manche sehr vernünftige Familienrücksichten denken lassen, die einzelne Abänderungen der gewöhnlichen Erbfolge nöthig oder rathsam machen a), da es ferner sogar für das Ganze sehr heilsam werden kann, den Bürgern möglich zu machen, für die Fortsetzung großer Unternehmungen, auch nach ihrem Tode, zu sorgen, gemeinnützige Stiftungen zu machen u. s. w. so mögte es durchaus nicht unvernünftig erscheinen, daß der Staat den Bürgern, unter mancherlei Beschränkungen, erlaubt, über ihren Nachlaß durch individuelle Dispositionen selbst zu verfügen b).

a) Schulze Leitfad. S. 299.

b) Es ist also wohl auch nicht nöthig, sich mit Leibnitz Nova methodus iurispr. P. II. §. 20.

Es ist auch durchaus noch kein sicheres Zeichen des fehlenden oder verderbten Familiengeistes, wenn solche individuelle letztwillige Verordnungen, die freilich, schon ihrem Zwecke und Wesen nach, der gesetzlichen, allgemeinen, dispositiven Erbfolgeordnung vorgehen müssen, die Regel ausmachen. Denn oft liegt der Grund mehr in der Sitte eines Volkes, in einer eigenthümlichen Vorliebe für Testamente, worin in der Regel, mit wenigen Modificationen, das, was auch sonst einträte, bestätigt wird, als in einer Sucht und unnatürlichen Neigung die gesetzliche Erbfolge zu verdrängen a).

Nothwendig wird aber, bei allen letztwilligen Verfügungen, der Staat in

dazu auf die Unsterblichkeit der Seele zu berufen.

Daß hier der einzelne Bürger sich klüger dünkt, als der Staat selbst, ist ein Einwurf Plato's, der bei uns, wo fast alles, was zum Vermögen gehört, Privatrecht ist, viel zu viel beweisen würde.

a) Je angemessener den natürlichen Familienverhältnissen die Intestatsfolge bestimmt ist, je weniger bloß politische Gründe dabei mitwirken, desto seltener wird die Lust zu völlig abweichenden letztwilligen Verfügungen vorkommen.

zweifacher Rücksicht prohibitiv beschränkend eintreten müssen.

1) In Rücksicht des Inhaltes. Diejenigen Personen, denen der Staat ein sehr nahe und starkes Erbrecht einräumt, deren Zurücksetzung sogar für das Ganze nachtheilig wirken könnte a), dürfen nicht leicht ohne hinreichende, vom Gesetze selbst gebilligte Gründe, ganz ausgeschlossen werden b). Selbst das Verfügungen zum Besten gewisser Personen, wobei leicht Misbrauch, besonders hinterlistige Verleitung zur Zurücksetzung näher Berechtigter vorkommen kann c), nur sehr eingeschränkt erlaubt werden, ist oft rathsam.

Auch hier wird vor Allem die Eigenthümlichkeit des Familienlebens bei jedem Volke, die vorherrschende, jedesmalige Neigung zu gewissen nachtheili-

- a) Dadurch würden z. B. unerzogene Kinder dem Staate, der nun für sie sorgen müßte, zur Last fallen.
- b) Dahin gehört der Pflichttheil im römischen Rechte und so manche Bestimmungen, die wenigstens indirect, darauf gehn, den Testator an seine Pflichten gegen gewisse Verwandte zu erinnern.
- c) z. B. zu große Begünstigung der Kinder zweiter Ehe, durch Mitwirken der Stiefmutter, die den Stiefkindern ihren Antheil misgönnt.

gen, oder unbilligen Verfügungen die positive Gesetzgebung leiten müssen.

§. 268.

2) In Rücksicht der äusseren Form, ist eine sorgfältige, genaue Vorkehrung, um den wahren Willen des Verfügenden gegen die, gerade hier so leicht möglichen Unterschlagungen, Unterschiebungen, Verfälschungen zu sichern, um so nothwendiger, je vielfältiger, mit der fortschreitenden Cultur, auch die Mittel und Kunst zu dergleichen Betrügereien geworden. Auch die Art der Form hängt von den äusseren Umständen ab a). Es ist aber, obgleich es im einzelnen Falle allerdings hart erscheinen kann, dennoch unumgänglich nöthig, wenn ein Mal das positive Recht eine solche Form vorgeschrieben, streng von deren Beobachtung die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen abhängig zu machen b).

a) Sehr gut läßt sich dieses an der Geschichte der römischen Testamente, von den ältesten Zeiten bis auf Justinian, durchführen.

b) Dafs dabei das Wesen der Form aufgeopfert werde, s. Borst Ueber das Naturrecht. S. 201. ist kein ausreichender Gegengrund. Er beruht offenbar auf einem Misverstehen des Naturrechtes. Es ist ein weit geringeres Uebel, dafs ein Mal ein materiell gültiges Testament, wegen

Da es, in mehr als einer Rücksicht a), sehr misliche Folgen für den auf den Todesfall Verfügenden haben kann, wenn es ihm nicht frei steht, bei übereilter Wahl des künftigen Erben, sich späterhin noch eines andern zu besinnen: so scheint im Allgemeinen die einseitige letztwillige Verfügungsart, welche, wie die römische Testamentsform, noch Abänderung bis zum Tode gestattet, der Vertragsform, die dem Erben einen unwiderrufflichen Anspruch giebt, vorzuziehn. Dafs der durch eine einseitige testamentarische Verfügung des Erblas-

Mangels in der Form, unfälle, als dafs, durch Nachlassen im einzelnen Falle, allen Betrügereien und Prozessen der *Wog* gebahnt wird.

- a) Dahin gehört nicht etwa allein die, daraus für den Erblasser entspringende Lebensgefahr, die man gewöhnlich erwähnt. Es ist offenbar leichtsinnig, in einer so wichtigen Angelegenheit, wobei man oft andern einen Anspruch entzieht sich ohne Noth zu binden und sich es dadurch unmöglich zu machen, bei etwa geänderten Umständen und Pflichtverhältnissen, seiner richtigeren letzten Einsicht zu folgen. Dazu kommt, dafs derjenige, welcher seinem Vertragserben, von dem er nicht mehr los kann, späterhin nichts gönnt, durch allerlei Verfügungen unter den Lebenden leicht ihn alles Vortheiles aus dem Erbvertrage zu berauben, veranlafst wird. Daraus entstehen wieder viele und gerade recht gefährliche Prozesse.

ders bestimmte Erbe noch nicht förmlich acceptirt hat, ist kein Hindernis; falls es nur, wie überhaupt nöthig ist, demselben unbenommen bleibt, den ihm angebotenen Nachlass auszuschlagen a).

Es lassen sich nun bei dem Nachlasse eines Verstorbenen gewisse Rechtsverhältnisse und äussere Objecte denken, in welche, von der Folge in das übrige Vermögen, der *successio per universitatem* getrennt, andere Personen, als der Erbe der Hauptmasse, und zwar ohne Verpflichtung zur Uebernahme der Schulden, eintreten sollen: *successiones singulares*. Dieses geschieht entweder schon nach gesetzlicher allgemeiner Vorschrift, bei gewissen Gütern, ohne alle Rücksicht und Beziehung auf die Folge in die Hauptmasse b); oder die einzelnen Rechtsverhältnisse werden erst

- a) Nur in so fern paßt Kant's Rechtsgrund für die Testamente, weil dadurch der Erbe nur gewinnen, aber nicht verlieren könnte. *Met.* Aufg. S. 135.
- b) Dadurch unterscheiden sich charakteristisch die germanischen *successiones singulares* z. B. in Lehn- und Stamm-Gütern von denen des röm. Rechts.

durch individuelle Dispositionen des Erblassers, und zwar mit nothwendiger Beziehung auf die *successio per universitatem*; vom Ganzen abgesondert a).

Jene, eine Folge des Bestrebens, gewisse Theile des Vermögens, besonders Grundstücke, unzersplittert und ungetheilt in der Familie zu erhalten, b), können zwar gerade dadurch wohlthätig für den Landbau wirken. Allein sie bringen, besonders wenn das übrige (Allodial) Vermögen gering ist, oft eine sehr unbillige Ungleichheit, die nicht zu dem Familiengeiste paßt, hervor und machen den Besitzer dennoch meist ganz creditlos. Die andere Art der *successiones singulares*, die blos auf individuellen Dispositionen des Verstorbenen beruhen, hat zwar dafselbe für sich, was alle letztwillige Verordnungen, befördert namentlich gemeinnützige Stiftungen. Allein, wenn sie sich zu sehr häufen, so

a) So im röm. Rechte Legate, Fideicommissen u. s. w.

b) Daher kommt, dabei in der Regel nicht blös Vorzug des Mannsstammes, sondern auch eines unter mehreren Söhnen, etwa des Ältesten vor.
s. S. 263.

bleiben oft gar keine, oder so wenige günstige Rechtsverhältnisse übrig, daß der *successor per universitatem* veranlaßt wird, sich lieber des ganzen Nachlasses zu enthalten a). Dadurch entstehen aber wieder manche Weitläufigkeiten.

a) Dahin gehören im röm. Rechte die mancherlei Versuche, diesem Uebelstande abzuhelpfen, bis zur *lex Falcidia*, und den ähnlichen Verordnungen für die Fideicommissen.

DRITTES BUCH.

Vom öffentlichen Rechte.

§. 271.

Da schon im ersten Buche, zur Begründung der Nothwendigkeit und Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes, die Lehre von der Verfassung des Staates, s. g. Staatsrecht im engeren Sinne, so weit sie nicht zu einer eigenen Wissenschaft, der Politik gehört, abgehandelt worden; so bleibt hier nichts übrig, als die einzelnen wesentlichen Regierungsgewalten des Staates, nebst den Regeln ihrer Anwendung, einer kurzen, philosophischen Prüfung zu unterwerfen. Vergl. §. 69. 70. und 73.

Die Anstalten, deren der Staat zur Erhaltung des rechtlichen Zustandes bedarf, beziehen sich zunächst entweder auf die inneren oder auf die äusseren Verhältnisse des Ganzen.

A) Anstalten für den Rechtszweck im Innern.

I. Da in der Fortbildung des positiven Rechtes nie ein Stillstand eintreten darf, damit das Recht nicht hinter der stets fortschreitenden Volksbildung zurück bleibe, s. §. 99. so muß der Staat dafür sorgen, daß sowohl die eigentliche Legislation stets thätig nachhelfe, als die Bildung des Gewohnheitsrechtes unter gehöriger Aufsicht stehe. ZweckmäÙig organisirt scheint eine beständige Gesetzgebungscommission, mit collegialischem Berathen, sehr wohlthätig wirken zu können a). Denn hierbei bedarf es in der Regel mehr eines bedächtigen Analysirens des Rechtszweckes, als eines raschen, durchgreifenden Handelns. Sehr rathsam

a) Einen Vorschlag hat gethan Schröder Die prätorischen Edicte der Römer, auf unsere Verhältnisse übertragen. Weimar 1815.

ist es, und das sicherste Mittel wider so manche legislative Misgriffe, wider manche unnöthige Beschränkung der Freiheit und daraus hervorgehendes Mißtrauen der Bürger gegen den Staat, daß die gesetzgebende Gewalt durch zweckmäÙig gewählte, mit zugezogene Vertreter des Volkes, welche sie mit den allgemeinen Wünschen und Bedürfnissen, mit dem Mitteln, ihnen auf die, für das Ganze vortheilhafteste und kräftigste Weise abzuhelfen, oft am besten und allein bekannt machen können, sich selbst das Regieren, den Bürgern das Regiert werden und Gehorchen erleichtert.

II. Anstalten für allgemeine Volksbildung und öffentlichen Unterricht.

Wenn gleich es nicht nächster Zweck des Staates sein kann, Moralität und wahre Bildung durch Erziehung der Bürger zu verbreiten, s. §. 39. so muß er doch indirect für Erhaltung, Vermehrung und Fortpflanzung von Kenntnissen und guten Gesinnungen sorgen. Denn allgemeine Rohheit oder gar Immoralität würde die Erreichung des Staatszweckes ganz, oder zum Theil hindern.

§. 274.

Gegen eine möglichst gleiche, allgemeine Volksbildung hat man, besonders mit Beziehung auf die, ein Mal nothwendige Ständeverschiedenheit und Theilung der Arbeit, manches eingewendet. Es sei gefährlich, gemeinen Leuten viele, in ihrem Stande nicht anwendbare Kenntnisse zu geben, die nur dazu dienen, ihnen ihren Stand verhasst zu machen. Da das Bedürfnis und die Theilung der Arbeit viele nöthige, in einen Stand zurückzutreten, aus dem sie zu den Genüssen eines höheren sich zu erheben gestrebt, so seien solche Zurückgestoßene, durch ihre Unzufriedenheit mit dem bestehenden rechtlichen Zustande, leicht gefährliche Bürger.

Allein umgekehrt mögte wohl erst eine wahre Bildung den Bürgern recht deutlich machen, wie Gewerbsamkeit, Ordnung und Mäßigkeit die einzigen sicheren Mittel des bürgerlichen Wohlstandes seien, wie auf dem rechtlichen Zustande und dem Gehorsame gegen die Gesetze alles beruhe. Je roher und ungebildeter der Haufe des Volks ist, desto leichter wird es, durch seine bessere Erziehung, irgend einem ausgezeichneten

Kopfe werden, sich zum Volksführer aufzuwerfen, die andern über ihre Rechte und Ansprüche, über das Unrecht der bürgerlichen Gesellschaft gegen sie zu täuschen, und sie dadurch zu Werkzeugen seines gefährlichen Egoismus und Ehrgeizes zu machen. Wie wohlthätig und nothwendig endlich eine allgemeine Volksbildung auch für die zweckmäßige Fortbildung des positiven Rechtes sei, darüber s. §. 99.

§. 275.

Je wichtiger der Einfluß der Religion zu allen Zeiten auf die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen sich gezeigt hat, desto nothwendiger werden auch im Staate Anstalten für die Erhaltung und Beförderung des religiösen Glaubens. Dieser, seinem Wesen nach, eine Beziehung des Endlichen und Zeitlichen zum Unendlichen und Ewigen, erscheint, als positive Religion eines Volkes, in der mannigfaltigsten Ausbildung. Das Eigenthümliche einer jeden positiven Religion heist ihr Symbol; eine in der Absicht, um einen solchen religiösen Glauben zu unterhalten und auszubreiten.

ten, errichtete Gesellschaft von Menschen, ist eine Kirche a).

§. 276.

Der Staat, als Staat, darf eigentlich keine besondere Religion haben, sondern soll alle Religionen und Kirchen seiner Bürger, so viel als möglich, schützen und fördern. Denn Gewissensfreiheit ist wesentliche Bedingung wahrer geistiger Bildung. Sich selbst darf der Staat daher nie zum Reformator des Symboles, das ja nur auf Ueberzeugung beruht, aufwerfen. Es müßte denn, schon der Verfassung nach, Staat und Kirche in Eins zusammenfallen. Wo aber die Kirche dem Staate subordinirt ist, da hat der letztere nur das, schon aus seinem allgemeinen Zwecke hervorgehende Recht, jeder sich neu bildenden Kirche ihr Symbol abzufodern, um daraus die Verträglichkeit oder Unvereinbarkeit derselben mit den Staatsgrundsätzen zu ersehen. Findet er beide unverträglich, so tritt ein, was §. 132. gesagt worden. Am zweckmäßigsten scheint es, daß Staat

a) Es ist hier übrigens bloß von einer äusseren, sichtbaren Kirche die Rede. Denn die unsichtbare Kirche ist gar kein Gegenstand juristischer Beurtheilung.

und Kirche, unabhängig von einander, auf denselben Zweck gemeinschaftlich hinarbeiten. Es wird aber freilich nicht immer zu vermeiden sein, daß zwei Institute, wie Kirche und Staat, welche beide denselben Zweck der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes, aber auf so verschiedenen Wegen verfolgen, die, in Rücksicht so vieler Handlungen, beide von demselben Menschen und Bürger vollen Gehorsam für ihre Vorschriften verlangen müssen, sobald eines, aus seinen so wenig fest bestimmbaren Schranken heraustretend, das Gleichgewicht stört, mannigfache Collisionen der Pflichten der Bürger im Staate veranlassen. Auch hier, wo alles auf die Vernunftüberzeugung ankommt, ob, was die Kirche für das ewige Wohl vorschreibt, wirklich mit dem, was der Staat für das zeitliche Wohl als nöthig erachtet, im wahren Widerspruche steht, kann die Entscheidung der Collisionen nur dem Gewissen der Einzelnen überlassen werden; die dann freilich für ihren religiösen Glauben alles aufzuopfern bereit sein müssen.

§. 277.

Auf jeden Fall ist der Staat nicht bloß befugt, sondern sogar verpflichtet zur

Errichtung solcher Anstalten, wodurch den Bürgern eine vollkommener geistige und physische Ausbildung erleichtert, oft erst möglich gemacht wird. Dahin gehören nicht bloß polizeiliche Maassregeln gegen solche Anstalten, die geradezu Immoralität und Zuchtlosigkeit befördern a), sondern auch Sorge für Errichtung, Erhaltung und Verbesserung zweckmäßiger Anstalten zur Verbreitung wahrer Bildung und Erziehung. Allein directer Zwang gegen die Bürger, sich dieser Anstalten zu bedienen b), scheint, als ein starker Eingriff in das Erziehungsrecht, von dem sich nicht ein Mal etwas Erspriessliches erwarten läßt, nicht rathsam.

Am wohlthätigsten wirkt hier der Staat durch Erleichterung und Freiheit

a) Jedes Zeitalter, jedes Volk hat seine Hauptlaster und diesen muß dann zunächst entgegengearbeitet werden. Die Hauptlaster unseres Zeitalters scheinen noch immer Trunk und Ausschweifung in Rücksicht der Geschlechtsbefriedigung. S.

Frie's Philosoph. Rechtslehre. S. 116.

b) Eine andere, nicht hierher gehörige Frage ist es, in wie fern die Bürger gezwungen werden sollen, zur Erhaltung solcher Anstalten, sie mögen sie nun billigen, oder nicht, etwas beizutragen. S. Finanzrecht.

des litterarischen Verkehrs a), wodurch neue, berichtigende Ideen einzelner ausgezeichnete Köpfe, als Gemeingut, auch allen übrigen nützen, fortwirkend neue Ideen erzeugen. Besonders aber ist der Armuth und Dürftigkeit, als dem größten Hindernisse physischer und geistiger Bildung, auch in dieser Rücksicht abzuhelfen b). Ist ein Mal, durch wissenschaftlichen Verkehr, die Bildung bei einem Volke etwas allgemein geworden, so braucht der Staat fast bloß die Unternehmungen der einzelnen Bürger zu leiten und kann es mit Sicherheit dem geläuterten Geschmacke derselben überlassen, selbst die besten Mittel zu ihrer höheren Bildung zu wählen und zu fördern.

a) Dahin gehört auch Pressfreiheit. Dafs sich aus ihr, neben dem vielen Guten, auch manches Schlechte entwickeln könne, das hat sie mit aller Freiheit gemein. Publicität schadet in der Regel weit weniger, als heimliche Verbreitung, welcher weder vom Staate, noch von einzölkelt wohldenkenden Bürgern entgegengearbeitet werden kann. Die beste Censur ist geläuteter Geschmack des Volkes. Dafs übrigens, selbst bei der größten Pressfreiheit, jeder Schriftsteller für das wirklich Verbrecherische, was seine Schriften enthalten, verantwortlich bleibe, versteht sich von selbst.

b) Wie oft tadelt man die geringe Empfänglichkeit, das fehlende Streben nach höherer Bildung bei der ärmeren Volksklasse und bedenkt nicht, wie

III. Um den fehlenden Rechtswillen zu erzwingen, oder unschädlich zu machen und um den widerrechtlichen Willen zu vernichten, bedarf es einer Anstalt für die Bestrafung der Verbrechen.

Die bürgerliche Gesetzgebung stellt nämlich Regeln auf, nach welchen alle Bürger, indem sich jeder seine natürliche Freiheitssphäre vom Staate, auf gleiche Weise, beschränken läßt, mit gleicher Rechtsfreiheit neben einander bestehen können und sollen. Die Strafgesetzgebung bezieht sich zunächst auf die Hindernisse jener bezweckten Freiheitsgleichheit, auf die Schwächen und bösen Neigungen der Bürger, deren Aeusserung und Ausbruch zum Nachtheile des Ganzen sowohl, als der Einzelnen, verhütet oder unschädlich gemacht werden muß.

Es giebt nun eine Menge gemeingefährlicher Handlungen der Bürger, gegen welche sich der Staat weder durch Androhung der Nichtigkeit, noch durch

unendlich viel Hindernisse sich derselben entgegenstellen! Vergl. §. 181.

nachfolgenden Zwang, die Rechtsverletzung wieder gut zu machen, durch Erfüllung der verweigerten Rechtspflicht, hinreichend sichern kann. Diese Verbrechen machen Strafe nöthig, d. h. ein sinnliches, dem Gesetze nach unausbleiblich nachfolgendes Uebel, welches durch seine Androhung oder Anwendung entweder auf die Geneigtheit, oder auf die Fähigkeit der Bürger zu dergleichen Handlungen wirken soll.

Bei den mannigfaltigen Versuchen, das Strafrecht philosophisch zu entwickeln, hat man sehr oft den Zweck des Staates bei Bestrafung der Verbrechen mit dem Rechte desselben dazu verwechselt. Letzteres ist aber die höhere Frage, nach deren Lösung allein beurtheilt werden kann, was denn eigentlich für den Staat strafbar sei und nach welchem Grade.

Das Strafrecht liegt nun schon im Begriffe des Staates. Vor Errichtung eines rechtlichen Zustandes tritt Selbsthülfe ein, indem jeder, als sein eigener Richter, die ihm geschehene, vermeintliche Rechtsverletzung so ahndet oder abwehrt, wie er kann und will. Bei

noch sehr unvollkommenem rechtlichen Zustande, tritt an die Stelle des einzelnen Verletzten, dessen Familie, als Rächerin; Blutrache. Der wahre Staat aber, welcher allen seinen Bürgern Sicherheit der Persönlichkeit und der angewiesenen äusseren Freiheitssphäre verheissen, hat dadurch die doppelte Pflicht übernommen: erstens, sich selbst, als die nothwendige Bedingung des rechtlichen Zustandes, für alle zu erhalten, und dann, seine Bürger gegen jede Verletzung der Rechtsfreiheit zu schützen. Beide Pflichten hängen genau mit einander zusammen; indem der Staat, welcher nicht mehr im Stande ist, seine Bürger gegen Rechtsverletzungen zu sichern, nothwendig auch in sich selbst zu Grunde gehn muss.

§. 280.

Es erscheint demnach alles, was der Staat zu thun genöthigt ist, um Verbrechen zu verhindern, als Nothwehr a).

a) *Schulze Leitfaden* §. 250 — 256.

Im Grunde ist dieses auch die Ansicht *Plato's* in seinen *Gesetzen*. Nur freilich drückt er es bildlich aus. Der Staat erkrankt durch das einzelne verbrecherische Glied und bedürft einer Arznei um nicht zu Grunde zu gehn.

Denn jedes Verbrechen, es mag nun zunächst und unmittelbar gegen den ganzen rechtlichen Zustand selbst, oder gegen einzelne Bürger gerichtet sein, enthält einen widerrechtlichen Angriff auf die Existenz des Staates. Wenn nun der Staat zur Abwendung dieses Angriffes sich nicht härterer Mittel bedient, als nöthig ist a), so ist seine Nothwehr auch um so gerechter, weil er seine Existenz nicht um seiner selbst, sondern um des Rechtes Willen, zu erhalten strebt.

§. 281.

Wo die Nothwehr des Staates sich durch Strafgesetzgebung äussert b).

Diese Arznei, wodurch der Staat sich gegen den Andrang dieser Krankheit schützt, ist die Strafe, die sich nach der Art der Krankheit richten muss.

a) Dahin gehört auch, dass der Staat schon im Allgemeinen, durch zweckmäßige polizeiliche Einrichtungen, so viel als möglich, allen äusseren Veranlassungen zu Verbrechen vorzubeugen sucht. Auch hier führt *Plato's* bildliche Vorstellung von einer Krankheit des Staates auf dasselbe Resultat. Die Arznei soll auch nach ihm nicht stärker sein, als der Andrang der Krankheit. Denn zuerst soll der Staat die Heilung durch Zureden und Belehrung versuchen.

b) Denn es ist der Staat, für seine Selbsterhaltung; allerdings auch zu manchen andern Zwangsmitteln.

da kann die nächste Wirkung, welche durch die Strafe bezweckt wird, bald Besserung, bald Warnung, bald Abschreckung, bald Wiedervergeltung, bald Prävention, bald äusserliche Darstellung der Heiligkeit des Rechtsgesetzes, bald irgend eine andere sein, wodurch am leichtesten, sichersten und doch gelindesten die Gefahr der Verbrechen abgewendet werden soll. Denn es sind dieses natürliche, wohlthätige Folgen mancher Strafandrohung und Anwendung, welche durch zweckmäßige Wahl der Strafen noch befördert, ja sogar mehrere mit einander vereinigt werden können a). Allein ohne jenen höheren Strafgrund, der auch den Grad der Strafbarkeit bestimmt, würde die bloße Berücksichtigung einer, oder mehrerer dieser Zwecke bald zu unverhältnismässiger, barbari-

teln, welche nicht unter den Begriff der Strafe fallen, weil die Gefahr nicht durch ein Verbrechen hervorgebracht worden, befugt. Dahin gehören z. B. alle Sicherungsanstalten auch gegen die Gefahr von solchen Menschen, die gar keines Verbrechens fähig sind, wie Einsperrung Rasender u. s. w.

a) Selbst Plato nimmt ja mehrere Strafzwecke an: Belehrung, moralische und staatsbürgerliche Besserung des Verbrechens, Abschreckung anderer u. s. w. Eben so das röm. Recht.

scher Härte, bald zu unverantwortlicher Nachsicht führen. Oft endlich würde die Strafe auch ganz ihren Zweck verfehlen und dann immer, als ein bloßer misslungener Versuch, viel wider sich haben.

§. 282.

Die Beurtheilung, welche Handlungen, wegen ihrer Gemeingefährlichkeit, als Verbrechen betrachtet werden sollen, kommt lediglich dem Staate, von dessen Selbsterhaltung die Rede ist, zu. Gerade hierbei ist eine, von der allgemein, ausgesprochenen Ansicht des Staats abweichende Privatüberzeugung der Bürger am allergefährlichsten. Der Staat würde daher, wenn er auf das, oft nicht ein Mal mit Sicherheit äusserlich erkennbare, irrende Gewissen der Bürger zu viel Rücksicht nehmen wollte, sich selbst vernichten. Bei dem irrenden Gewissen, welches zu den empörendsten Handlungen verleiten kann, findet sich in der Erfahrung die Freiheit des Willens, auf den hemmend oder vernichtend gewirkt werden muss, oft weit stärker, als bei Uebertretung des Gesetzes aus bloss sinnlichen Motiven, mit Bewusstsein der Widerrechtlichkeit.

§. 283.

Gewisse Handlungen sprechen sich schon von selbst als Verbrechen aus, indem ihre nachtheilige, verderbliche Beziehung auf den Staat und solche Institute, worauf im rechtlichen Zustande viel gebaut ist, nach der allgemeinen Einsicht, die man jedem Bürger zutrauen kann, schon hinreichend einleuchtet. Diejenigen Handlungen aber, deren Gemeenschädlichkeit erst aus der Individualität eines Staates, aus gewissen besondern Zeitereignissen und äusseren Verhältnissen hervorgeht, deren Kenntniß also auch nicht jedem, auf gleiche Weise, zugemuthet werden kann, müssen freilich durch ein Strafgesetz erst vom Staate zu Verbrechen gestempelt werden. Da der Mittel und Wege, wodurch Verblendung oder Verdorbenheit, von List geleitet, dem Staatszwecke Gefahr drohn kann, unzählige sind, so mögte selbst für einen gegebenen Staat der Versuch einer erschöpfenden Classification aller Verbrechen, die unendliche Mannigfaltigkeit in der Erfahrung nie erreichen. Dennoch ist es sehr nothwendig, daß die Strafgesetzgebung, so genau als möglich, die einzelnen Verbrechen, nach ihren gesetzlichen Voraussetzungen, nach den Ge-

sichtspuncten, aus welchen der Staat sie betrachtet und bestraft wissen will, beschreibe. Der Zweck ist nicht nur der, um erst das gelindeste Mittel zu versuchen, durch das publicirte Strafgesetz die Bürger nachdrücklich zu warnen, sondern auch um den Criminalrichtern, so viel als thunlich, alle Willkühr dabei zu entziehen; damit die Verbrecher nur nach dem Gesetze, nicht nach individueller Willkühr gerichtet und gestraft werden. Aber nicht bei allen Verbrechen ist ein ganz bestimmtes Strafgesetz, welches die Strafe, ihrer Gattung und ihrem Grade nach, genau bezeichnet, zweckmäfsig und möglich. Denn überall, wo der Gesetzgeber nicht im Stande ist, alle mögliche, vielleicht sehr verschiedene, wichtige Momente des Verbrechens im Voraus zu übersehn, oder mit einer gleich passenden Strafe zu umfassen: da bleibt nichts übrig, als durch ein unbestimmtes Strafgesetz, mehr oder weniger der richterlichen Beurtheilung des einzelnen Falles zu überlassen. Selbst die Angabe eines *maximi* und *minimi* der Strafe ist oft nicht thunlich.

§. 284.

Bei Bestimmung der Art der Strafübel überhaupt, zeigt sich das Unvoll-

kommene aller menschlichen Gerechtigkeit auch darin, daß kein einziges Strafübel bloß den Verbrecher selbst, der es verwirkt, trifft, sondern daß auch ausserdem, mehr oder weniger, andere Unschuldige, besonders die Angehörigen des Sträflings mit darunter vielleicht härter leiden, wie er selbst. Nur durch eine sehr vorsichtige Wahl der Strafen wird diese Härte einigermaßen gemildert.

Ueberhaupt kann nur die Berücksichtigung des Grades der Cultur bei einem Volke, seiner Empfänglichkeit für bürgerliche Ordnung, seines Gefühles bloß für körperliche Schmerzen, oder auch schon für Schmälerung der äusseren Achtung und Ehre im Staate, zu einer zweckmäßigen Bestimmung der Strafen leiten. Da diese Empfänglichkeit, bei bedeutend ungleicher Volksbildung, auch oft sehr verschieden ist, so kann es allerdings nöthig werden, die Strafübel, um sie den vorherrschenden Gefühlen der einzelnen Volksclassen anzupassen, verschieden zu bestimmen. Nur darf dieses nicht in partheiliche Begünstigung gewisser Stände ausarten a). Eben so wenig ist auf

a) Dieser Fehler findet sich im römischen Rechte, bei der häufigen Unterscheidung der humilio-

die Individualität jedes einzelnen Verbrechers zu sehn, je nachdem nun er gerade ein Strafübel für härter oder gelinder halten wird; denn das liesse sich nicht consequent durchführen, und würde nicht selten zu Partheilichkeit und Umgehung des Strafgesetzes führen a).

§. 285.

Aus allen diesen Gründen bedarf wohl kein Theil des positiven Rechtes einer so häufigen, sorgfältigen Revision und Umgestaltung, als die Criminalgesetzgebung. Denn gerade hier wird es sehr nachtheilige Folgen haben, wenn die Legislation hinter der Cultur und dem Zeitalter zurückbleibt. Und dennoch ist es eben hier am häufigsten der Fall b).

ras und honestiores. Auch das deutsche Recht, besonders vor der H. G. O. war nicht davon frei. Jetzt erlaubt sich die Praxis oft den ärgsten Mißbrauch.

- a) Freilich bei der Wiedervergeltungstheorie ist diese, oft unvermeidliche Ungleichheit der Strafwirkung auf das Gefühl des Sträflings ein böser Umstand. Weit weniger aber bei der Theorie der Nothwehr.
- b) Damit hängt auch die litterarische Erfahrung zusammen, daß das Criminalrecht meistens weit später, als andere Theile des Rechtes, wissenschaftlich behandelt wird. Besonders nachtheilig hat immer die, aus einer falschen Ansicht vom Staatszwecke hervorgehende Verwechslung von Verbrechen und Sünde gewirkt.

Die Bestimmung der Proportion des Strafübels zu jedem einzelnen Verbrechen ist, besonders durch die verschiedenen Zwecke, die man allein und zunächst durch die Strafe verfolgte, schwierig geworden. Nach der Nothwehrstheorie entscheidet der einfache, allgemeine Grundsatz: die gegen den Verbrecher anzuwendende Gewalt, das Strafübel, als Mittel den Angriff abzuwehren, muß gerade so hart sein, als nöthig ist, um den widerrechtlichen Willen zu überwinden. Die Straf Wirkung muß also, nach einer vernünftigen Erwartung des Widerstandes, bald nur auf die Geneigtheit des Willens, bald, wo das nicht hinreicht, auf die Fähigkeit zu Verbrechen, bald nur hemmend, bald sogar vernichtend gerichtet sein.

Zwar häufig, aber durchaus nicht immer, wird dieses mit dem Grundsatz zusammengetroffen, daß das Strafübel derjenigen sinnlichen Triebfeder, aus welcher das Verbrechen zunächst hervorgegangen, geradezu entgegen wirken müsse; so daß der rechtswidrige Wille sich selbst vernichtet a).

a) Cic. Legg. III. c. 20. *Noxias poena par esto ut in suo vitio quisque placatur, vis capite, ava-*

Es sind besonders drei Rücksichten, welche verbunden das Urtheil über die Gefährlichkeit des Angriffes und die Wahl des Strafübels leiten müssen.

1) Es entscheidet der Inhalt des Verbrechens, d. h. die Größe der materiellen Gefahr, welche dasselbe, seinem Wesen nach, dem Staate droht. Daher sind Verbrechen, die geradezu Auflösung des bestehenden rechtlichen Zustandes bezwecken, gefährlicher und also härter zu bedrohen, als Verbrechen, welche zunächst nur die selbstständige Existenz einzelner Bürger stören. Bei letzteren entscheidet wieder die Wichtigkeit der verletzten Rechte, je nachdem sie mehr oder weniger unersetzlich sind; ferner die Quantität der Verletzungen, je mehr Rechte und je mehr einzelne Bürger dadurch gefährdet werden. Denn je weniger der Staat seine Bürger gegen solche Angriffe schützen wird, desto eher muß er in sich selbst zu Grunde gehn.

ritia multa, honoris cupiditas ignominia san-
ciatur.

§. 288.

2) Zu berücksichtigen ist die Willensbestimmung des Verbrechers bei der That. Es gehört nämlich zu jedem rechtswidrigen Erfolge, der als Verbrechen a) bestraft werden soll, daß er demjenigen, von dem er ausgegangen, nicht bloß als That, sondern auch als freie Handlung zugerechnet werden könne. Daher heben alle Zustände b), in welchen die Willensfreiheit des Menschen, bald dauernd, bald nur vorübergehend, aufgehoben ist, wie die verschiedenen Arten und Grade des Wahnsinnes, unwiderstehlicher physischer oder psychologischer Zwang zur That, heftig tobende gerechte Affecte, ohne Schuld des Handelnden mangelndes Bewußtsein der Strafbarkeit c) u. s. w. den Begriff des Verbrechens auf d). Es bedarf aber

a) S. §. 281.

b) Es wird im Erfolge ziemlich auf Eins herankommen, ob man der juristischen Zurechnung die Willensfreiheit des Menschen, oder sein Bегühungsvermögen zum Grunde legt.

c) Nur freilich wird wieder hier, wenige Fälle ausgenommen, jedem Bürger zugemuthet werden müssen, das, was der Staat für strafbar erklärt hat, zu kennen.

d) Bei noch rohen Strafanstalten, besonders wo sie noch mehr als Selbsthilfe erscheinen, hat man

besonders psychologischer Erfahrung, um in solchen zweifelhaften Fällen mit Sicherheit darüber zu entscheiden. Natürlich folgt daraus, daß im Momente der That der Thäter nicht mehr im Stande war, dies zu unterlassen, noch keineswegs, daß er nicht durch vernünftige Besonnenheit hätte vermieden werden können und müssen. Allein eben so wenig darf der Staat der sinnlich vernünftigen Natur seiner Bürger, in dieser Rücksicht, zu viel Besonnenheit zumuthen a).

§. 286.

Je gefährlicher und hartnäckiger nun die widerrechtliche Willensbestimmung erscheint, desto stärker muß auch die, in dem Strafubel ihr entgegen zu setzende Gewalt sein b). Daher ist bei dem

oft bloß auf den objectiven, materiellen Character der Handlung gesehen. Man strafe schon das bloße factum, auch ohne Zurechnung. Der Grund war theils, daß es an einem Richter fehlte, der gehörig, ohne Leidenschaft, über die Zurechnung entschied, theils daß die Strafe mehr als bloße Rache erschten.

a) Dieses gilt besonders auch vom s. g. Nothstande. S. §. 104.

b) Es wäre freilich, in sittlicher Rücksicht, sehr wünschenswerth, daß dieses immer mit dem Verhältnisse der moralischen Borneit zu zusammen-

selben Verbrechen die *dolose* Begehung, wenn der Thäter die Hervorbringung des verbrecherischen Erfolges sich zum Zweck setzte, weit härter zu strafen, als die *blos culpose*, wenn, bei Verfolgung eines ganz andern Zweckes, durch größeren oder geringeren Grad der Unachtsamkeit des Handelnden das widerrechtliche Ereignis eingetreten a). Von der *culpa* giebt es wieder sehr viele Abstufungen und oft ist die Grenze, wo die *culpa* in *dolus* übergeht, schwer zu bestimmen. Eben so treffen häufig in derselben Handlung *dolus* und *culpa* zusammen.

§. 290.

3) In Rücksicht der äusseren Thätigkeit zur Hervorbringung des ver-

kräße, wie es nicht selten der Fall ist. Aber der Staat muss leider das irrunde Gewissen, das für ihn gerado die aller gefährlichste Willensbestimmung ist, oft eben so hart behandeln, wie die wahre Immoralität. S. S. 103. Auch kann ja überhaupt so selten von Menschen die moralische Schlechtigkeit anderer, den verschiedenen Graden nach, mit Sicherheit beurtheilt werden.

a) Z. B. wenn, bei Verfolgung eines an sich schon verbrecherischen Zweckes, durch Unvorsichtigkeit ein anderer, vielleicht noch strafbarer Erfolg produziert wird.

Man hat die einfachen, reinen Begriffe hier häufig durch schlechte Terminologien verwirrt.

brecherischen Erfolges, erscheint der Urheber strafbarer, als den bloßen Gehülfe. Urheber ist aber derjenige, in dessen äusserer Thätigkeit, sei es durch Anwendung eigener physischer Kräfte, oder durch Bestimmung anderer zu solchen Handlungen, die hinreichende Ursache zur Hervorbringung des Verbrechens liegt. Wer sonst, aber ohne jene Voraussetzung, auf eine strafbare Weise bei einem Verbrechen mit thätig war, ist nur Gehülfe.

Da der Staat die Gefährlichkeit seiner Bürger nur nach ihren äusseren Handlungen und deren nachtheiligem Erfolge a) beurtheilen kann, so ist freilich der widerrechtliche Angriff des Urhebers weit stärker, als der des Gehülfen, und also

a) Nur daraus läßt es sich erklären, warum das vollendete Verbrechen, dessen Erfolg auch wirklich eingetreten, härter zu strafen sei, als der bloße Versuch, wobei das Ausbleiben des Erfolges nicht in dem geänderten Willen des Thäters, sondern in zufälligen, äusseren Hindernissen seinen Grund hatte. Die Leichtigkeit des Handelnden ist in beiden Fällen meist gleich groß, aber die Gefahr und der materielle Angriff bei dem bloßen Versuche geringer.

Dazu kommt noch der psychologische Grund, daß derjenige, der auf die Gefahr hin, entdeckt zu werden, die verbrecherische Handlung unternimmt, je grösser seine Bosheit ist, desto mehr

noch durch Anwendung stärkerer Strafübel abzuwehren. Das Verhältnis der Bosheit kann auch hier wieder umgekehrt sein.

§. 291.

Wo gelindere Mittel nicht ausreichen, da ist der Staat, schon nach allgemeinen Begriffen der Nothwehr, zur Anwendung absolut sichernder Strafen befugt. Dahin gehört besonders ewige Einsperung und Tödtung.

Man hat gegen die letztere vorzüglich eingewendet, daß dem Verbrecher dadurch die Möglichkeit zu seiner Rückkehr zum Guten und Sittlichen, durch spätere Handlungen, benommen werde. Ein Einwurf, der allerdings seinen Grund hätte, wenn der Zweck der Strafe lediglich die moralische Besserung des Verbrechers wäre. Sobald es aber zur Erhaltung des Ganzen nöthig ist, kann es keinen Zweifel leiden, daß die Möglichkeit der sittlichen Besserung eines einzelnen

aufgefordert wird, nichts zu unterlassen, was den gewünschten rechtswidrigen Erfolg befördern kann; damit er nicht dereinst die volle Strafe zu befürchten habe, ohne dennoch seinen Zweck erreicht zu sein.

Bürgers dem rechtlichen Zustande, dessen, zur sittlichen Ausbildung aller Bürger bestimmte Anstalten angegriffen worden, aufgeopfert werden darf und muß. Nur in dieser Rücksicht sind die Todesstrafen nothwendig a).

§. 292.

Welche Strafübel da, wo die Todesstrafe nicht nöthig ist, am zweckmächtigsten zu wählen seien, wird sich nie im Allgemeinen, sondern wieder nur mit Berücksichtigung des Volkscharacters beurtheilen lassen. Wo die Bürger gegen allen körperlichen Schmerz durch ihre ganze Erziehung und Lebensweise abgehärtet sind, da werden Ehrenstrafen oft wirksamer sein b). Nur müssen letztere

a) Weiter geht freilich Kant, wegen seiner Wiedervergeltungstheorie.

Wo viel Anhänglichkeit an das Vaterland und Gemeingeist, da kann Exil oft die Stelle der Todesstrafe vertreten.

b) So bei den Spartanern, bei denen sogar die scheinbar körperlichen Strafen mehr den Charakter der Ehrenstrafen hatten. Es ist überhaupt schon ein sehr günstiges Zeichen für den guten staatsbürgerlichen Sinn eines Volkes, wenn, bei den zu erleidenden Strafen, mehr die allgemeine Verachtung, als ihre Folge, wie der bloße körperliche Schmerz, der etwa damit verknüpft ist, gescheuet wird.

so eingerichtet werden, daß sie das Ehrgefühl des Sträflings zwar angreifen, aber nicht ersticken, ihn nicht ganz aus der Gemeinschaft der guten Bürger ausstoßen. Denn dadurch wird ihm nicht nur der Weg zur moralischen und politischen Besserung sehr erschwert, sondern er wird auch, wenn ihn nicht eine große Seelenstärke rettet, fast psychologisch nothwendig zu noch schlimmeren Verirrungen und Verbrechen getrieben. Von temporären Freiheitsstrafen liesse sich, unter Umständen, auch in Rücksicht der moralischen und staatsbürgerlichen Besserung, sehr heilsamer Erfolg erwarten; wenn sie nur zweckgemäßer eingerichtet würden, als sich dies in der Erfahrung häufig findet a).

§. 293.

IV. Soll die gesetzgebende Gewalt im Staate nicht zum Theil unwirksam bleiben, so bedarf es zu ihrer Unterstützung

a) Mancher, der als Fehlonder, der Besserung noch vollkommen fähig, in das Gefängniß kam, geht als Verbrocher heraus, an physischen Kräften und an Gesundheit geschwächt, an Grundsätzen verdorben, in Verbrechen aller Art eingeweiht. Dahin gehört besonders, wenn Uebertreter bloßer Polizeigesetze mit argen Ver-

der richterlichen Gewalt, die darüber wacht, daß nichts rechtswidriges geschehe, darüber urtheilt, ob das Gesetz übertreten sei, endlich den Ungerechten nöthigt, sich der Gerechtigkeit gemäß zu betragen. Denn, obgleich in manchen einzelnen Rücksichten sich hier die bürgerliche von der Strafgesetzgebung, schon ihrem Wesen nach, unterscheidet, so gilt doch bei beiden derselbe Hauptgrundsatz, daß, wenige Fälle ausgenommen, Selbsthülfe der Bürger wegfallen muß. An deren Stelle tritt das vom Staate organisirte öffentliche Richteramt a).

§. 294.

Richter heißt nun ein jeder, der befugt und verpflichtet ist, unter Auctorität des Staates, für Anerkennung und Befolgung des Rechtes unter den Bürgern, auf irgend eine Art thätig zu wirken, be-

brechern, Kinder mit Alten, Gesunde mit den Kranken zusammen eingesperrt und sich selbst überlassen werden.

a) Erst dadurch wird die Verbannung der Selbsthülfe möglich. So konnte der allgemeine Landfriede nur in Verbindung mit der Errichtung des Reichsammergerichtes in Deutschland durchgesetzt werden.

sonders auch durch rechtskräftige Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten. Letzteres Geschäft, wovon das ganze Amt seinen Namen hat, ist freilich das am meisten in die Augen fallende und nothwendigste. Aber ein nicht weniger unentbehrliches und noch viel wohlthätigeres Geschäft des Richters besteht darin, schon im Voraus dafür zu sorgen, daß nichts Rechtswidriges geschehe, daß allen Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt und so die richterliche Entscheidung unnöthig werde. Dahin gehört schon die Sorge, daß alle Rechtssätze gehörig zur Kenntniß der Bürger kommen, besonders auch, daß sie denselben zu einer Zeit und unter Umständen, wo sie vorzüglich anwendbar scheinen, wieder zu Gemüthe geführt werden; damit niemand aus Unkunde das Recht verletze. Vorkehrungen dieser Art sind ferner Verhütung aller Nullitäten und dereinstiger Streitigkeiten über Wirklichkeit, Perfection und Inhalt der Rechtsgeschäfte, besonders der Verträge und letzten Willen, durch Wachen über die vorgeschriebene Form, Zuziehung der öffentlichen Beglaubigungsanstalten, der Hypothekenbücher u. s. w. Ferner muß die richterliche Gewalt den Bürgern Gelegenheit geben, entstehende

Streitigkeiten durch gütliche Vergleichliche zu schlichten a). Endlich ist hienzu gewissermaßen schon das Institut der Verjährung zu rechnen, das nach Ablauf einer bestimmten Zeit, alle Rechtsverfolgung, die dann doch in der Regel viel Schwierigkeit, besonders in Rücksicht des Beweises der Thatsachen, haben würde, als rechtlich unmöglich wegfällt.

§. 295.

Allein trotz aller dieser Vorkehrungen, wird es dennoch nie ganz an wahren Rechtsstreitigkeiten fehlen, die durch das Richteramt zu schlichten sind. Denn obgleich es den Partheien in privatrechtlichen Streitigkeiten erlaubt bleiben kann und muß, sich untereinander selbst, etwa in willkürlich verabredeter Form b), zu vergleichen und so das Richteramt zu umgehen, so wird dieses doch sehr oft die Partheien nicht befriedigen. Denn nur der eine Theil des eigentlichen Rich-

a) In manchen Ländern sind eigene Vergleichscommissionen zu diesem Zwecke mit Erfolg errichtet worden.

b) Nur darf diese nicht eine, schon an und für sich unbräutliche Selbsthülfe enthalten, wie z. B. Duell.

terantes, die Prüfung und Entscheidung dieser Streitigkeiten kann ganz der Willkür der Partheien überlassen werden. Dagegen der zweite Theil, die Execution, Nöthigung des Ungerechten, sich der Gerechtigkeit zu fügen, kann nur vom Staate selbst, vom öffentlichen Richteramente ausgehn.

§. 296.

Die zwei Hauptpunkte der Justizverfassung im Staate sind nun Organisation der Gerichte und Prozessgesetze, eine Prozessordnung.

Nicht blos die physische Unmöglichkeit, alle Rechtsstreitigkeiten selbst zu entscheiden, gebietet dem Staatsoberhaupt, dem Regenten, die richterliche Gewalt durch gewisse, unabhängige öffentliche Beamte ausüben zu lassen, sondern auch staatsrechtliche und psychologische Gründe machen Ausschließung aller Cabinetsjustiz durchaus nothwendig. Denn theils erfordert die Unentbehrlichkeit eines gehörigen Subordinationsverhältnisses der Gerichte zum Zwecke der Appellation, theils würden solche unmittelbare Entscheidungen der Rechtsstreitigkeiten, selbst wenn man

dem Regenten und seinem Cabinette völlige Rechtskenntniß zuschreiben könnte a), das Vertrauen des Volkes gegen die Gerechtigkeit desselben sehr häufig schwächen; weil ein Machtspruch von demjenigen, gegen dessen Urtheil keine weitere Hülfe mit Sicherheit zu erwarten, leicht die Idee der Ungerechtigkeit mit sich führt b). Dem Regenten steht zwar die Oberaufsicht über die Justiz zu, er hat die Befugnis die Gerichte zu visitiren, das Verhältnis derselben gegen und untereinander zu bestimmen, Prozessordnungen zu geben. Aber auf die Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten darf er nur durch im Voraus gegebene allgemeine Gesetze einwirken.

§. 297.

Aufgabe des Staates, bei Organisation der Gerichte ist, mit Sorgfalt die Mög-

a) Das ist aber gewiß nur selten der Fall, besonders bei sehr ausgebildeten positiven Rechte. Auch bemerkt

Möser Patriot, Phantas. B. 4, nr. 30. S. 115. sehr richtig, daß gerade der Regent am leichtesten irren werde, weil er zu hoch steht, und ihm zu viel Sachen vorschweben.

b) Daß das s. g. Durchgreifen zuweilen, im einzelnen Falle, nützlich sein kann, wird durch die dringende Gefahr des Misbrauches überwogen.

lichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit falscher Entscheidungen zu entfernen. Darauf beziehen sich zweckmäßige Vorkehrungen, daß das so wichtige Richteramt nur nach gehöriger Prüfung solchen übertragen wird, welche die Fähigkeit dazu haben a). Ferner, damit ein jeder Bürger wisse, an welchen Richter er sich zu wenden habe, und damit keinem einzelnen Richter zu viel aufgelegt werde b), ist die Begrenzung des auszuübenden Richteramtes an gewisse geographische Districte und Verweisung gewisser Rechtsachen an bestimmte Gerichte nothwendig. **Competenz der Gerichte.**

§. 298.

Es liegt zwar schon in einer gewissen Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfah-

a) Diese Rücksicht ist um so wichtiger, je ausgebildeter, umfassender und dadurch freilich auch schwieriger ein positives Recht wird. Daher mußte die vorher sehr zweckgemäße, altdeutsche Gerichtsverfassung, die aus dem Richter und ungelehrten Schöffen, welche als Genossen das Urtheil fan den, bestand, späterhin, nach Verbreitung der fremden Rechte, einer passenderen weichen.

b) Es hat wohl nichts so nachtheilig in neuern Zeiten auf das Justizwesen in Deutschland eingewirkt, als der Mißbrauch, dem Richter, neben seiner Gerichtsbarkheit, noch so mancho ganz fremdartige Geschäfte, die ganz uusser dem

rens, wenigstens des Urtheils, eine Art Sicherstellung der gerechten Justiz, durch die Controlle des ganzen Publicum. Denn der Richter muß sich hüten, nicht als unwissender oder schlechter Mensch zu erscheinen und dadurch alles amtliche Ansehn zu verlieren.

Allein weit wichtiger noch ist die, durch Vervielfältigung der Instanzen, den Partheien verstattete Möglichkeit, sich gegen wirklich oder vermeintlich ungerechten Spruch des Untergerichtes bei einem höheren Richter zu beschweren und Hilfe zu suchen. Darauf beruht das Subordinationsverhältnis der Gerichte zu einander, wodurch die Untergerichte von den Obergerichten stets controllirt, die Partheien gegen Willkühr geschützt und manche im früheren Verfahren begangene Fehler wieder gut gemacht werden. Es dient endlich auch gar sehr zur Beruhigung der verlierenden Parthei, gegen die entschieden wird, daß das Urtheil mehrerer Ge-

Zwecke der Justiz liegen, aufzubürden. Je mehr man die Gerichte in dieser Rücksicht isolirt, desto mehr werden sie auch in der Hauptsache wohlthätig wirken.

richte, in verschiedenen Verfahren, auf gleiche Weise gegen sie erkannt hat. Deshalb scheint es auch am passendsten, drei Instanzen zu organisiren, damit eine jede Parthei, wenn sie sich durch das erste oder zweite Urtheil beschwert hält, noch Gehör findet. Es entsteht hier schon eine stärkere Vermuthung für die Richtigkeit des letzten Spruches, für den sich entweder schon die vorigen Verfahren entschieden, oder wenigstens das letzte, wobei die Sache schon mehrere Male untersucht und erörtert worden war, wobei also der Obergerichter alles am genauesten übersehen könnte.

§. 299.

Am meisten kommt wohl an auf eine genaue Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens a), Prozeßordnung, woran Richter und Partheien gebunden sind. Denn da jede Rechtsansicht und Entschei-

a) Allerdings hängt die Lehre von der gerichtlichen Verfolgung der Privatrechte so genau mit diesen selbst zusammen, daß sie gewissermaßen auf der Grenze zwischen öffentlichem und Privatrechte liegt. S. Hugo. §. 348. Aber es scheint für den Zusammenhang zweckmäßiger, sie erst hier, in Verbindung mit dem rein öffentlichen Theile des Gerichtswesens, abzuhandeln.

dung nur subjectiv ist; da alle Menschen irren können, so ist es sehr natürlich, daß man nur dasjenige Rechtserkenntnis für wirkliches Recht und Wahrheit gelten läßt, welches in der Form Rechts erscheint. Dazu gehört aber, daß das Erkenntnis mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Prozeßformen, von einem dazu befugten Richter gesprochen und in Rechtskraft übergegangen sei a). Es soll demnach zwar allerdings wirkliches und förmelles Recht zusammentreffen; denn gerade diese Uebereinstimmung beider ist letzter Zweck alles gerichtlichen Verfahrens. Aber eben wegen der Möglichkeit der verschiedenen Ansichten, bedarf es einer solchen äußeren Grenze; wodurch der richterliche Ausspruch, in practischer Rücksicht, über alle entgegenstehende individuelle Meinungen anderer erhaben ist.

§. 300.

Hauptprinzip des Prozeßverfahrens ist, daß der Richter nicht befugt ist, selbst willkürlich Recht zu machen, die Gesetzgebung zu meistern, sondern daß sein Geschäft lediglich darin besteht, die

a) Moser Patriot. Phantas. A. a. O. S. 115.

Identität eines vorliegenden, streitigen Falles, der Thatsache mit dem Gesetze zu beurtheilen, um dieses entweder darauf anzuwenden oder nicht. Je klarer die Gesetzgebung und das ganze positive Recht, desto leichter wird dieses Geschäft sein.

§. 301.

Es liegt nun aber schon in dem wesentlichen Unterschiede zwischen öffentlichem und Privatrechte, daß zu der Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens über Streitigkeiten der Einzelnen als Einzelnen untereinander, das Gericht immer erst die Aufforderung des vermeintlich verletzten Theiles abwarten muß. Denn über Privatrechtsverhältnisse hat ja nur der Einzelne selbst zu bestimmen, und jeder Eingriff des Richteramtes ohne Aufforderung würde in der Regel eine inconsequente Störung des Privatrechtes enthalten. Dagegen bei dem öffentlichen, besonders dem Strafrechte, wo zunächst der Staat nur auf das Wohl des Ganzen, nicht auf das der Einzelnen sieht, da hat der Richter die Rechte der Gesamtheit zu wahren, darf und muß daher jede Gesetzübertretung,

auch ohne besondere Aufforderung eines speciell dadurch verletzten, untersuchen.

§. 302.

Die Aufgabe des gut eingerichteten Verfahrens ist theils die, den Richter dadurch psychologisch zu nöthigen, den vorliegenden Fall von verschiedenen Seiten zu betrachten a), um seine Identität mit dem Gesetze desto sicherer und unbefangener prüfen zu können, theils die, den streitenden Partheien nicht bloß Gelegenheit zu geben, ihre Rechte selbst, oder durch andere b) darzuthun, sondern auch sie durch den vorgeschriebenen Gang

a) Dadurch erscheint manche, oft als unvernünftig und leer verdamnte Förmlichkeit in einem ganz andern Lichte; z. B. die Vorschrift bei mancher Rechtsentscheidung, nicht bloß das, was für dieselbe spricht, sondern auch was ihr entgegen zu stehen scheint, anzuführen. Dies nöthigt den Richter Gründe und Gegengründe gehörig zu prüfen und zu vergleichen.

b) Es ist viel über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit eines Advocatenstandes gestritten worden. Das meiste kommt wohl auf den Zustand des positiven Rechtes an und auf das, woran sich ein Volk ein Mal gewöhnt hat. Wenn das positive Recht so schwierig und verwickelt ist, daß ein besonderer Stand sich anschließend damit beschäftigen muß, so wird Zuziehung der Advocaten freilich fast unvermeidlich sein. Wenn gleich in Privatstreitigkeiten der Staat die Bür-

des Processes psychologisch dazu zu veranlassen. Dahin gehört besonders, daß die Rechte beider Partheien, so viel als möglich, im Prozesse gleich sein müssen, daß beiden auf gleiche Weise Gelegenheit gegeben werde, für sich alles anzuführen. Denn beide können möglicherweise Recht haben.

§. 303.

Zur Ueberzeugung des Richters von der Gerechtigkeit der zu schützenden Ansprüche, oder der anzuwendenden Strafe, besonders zur Ausmittlung der Thatfachen, von denen die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden

ger nicht zwingt, ihre Rechte zu verfolgen, so kann er doch da, wo er die Beobachtung bestimmter Formen vorschreibt, denjenigen, die wegen Unkenntnis derselben die Entscheidung unnothig erschweren und hindern würden, aufsuchen, sich eines vom Staate autorisirten Rechtsverständigen zu bedienen. Im Criminalprozeß hat es vollends keinen Anstand, daß der Staat dem Inquisiten, selbst wenn er nicht vertheidigt sein will, einen Defensor anzuordnen befugt ist. Denn hier verfolgt der Staat sein eigenes Recht.

Die mancherlei, oft genug gerügten Mängel und Fehler des Advokatenstandes liegen mehr in einer falschen Richtung dieses Institutes, als in dem Stande selbst, der, zweckmäßig organisiert, in mehr als einer Rücksicht, für die Rechtspflege sehr heilsam wirken, und vom Staate benutzt werden kann.

Fall abhängt, dient das Beweisverfahren.

Zwar bedarf es keiner mathematischen oder metaphysischen Gewissheit, um den Richter förmlich zu überzeugen; aber auch die bloße juristische Gewissheit ist oft sehr schwierig auszumitteln. Denn selbst da, wo es auf den Beweis äusserer Umstände ankommt, werden, je gröfser mit der steigenden Bildung die Möglichkeit äussere Beweismittel zu verfälschen wird, desto häufiger diese gewöhnlichen äusseren Beweismittel nicht ausreichen. Alles von Menschen gefertigte, wie Urkunden und andere Documente, zur dereinstigen Darthung vergangener Thatfachen bestimmt, können verfälscht und nachgemacht a), Zeugen bestochen werden u. s. w.

§. 304.

Da nun der Staat eben so verpflichtet ist, den Bürgern die Möglichkeit des Be-

a) *Im noch röhren Zustande ist die Gefahr, durch Verfälschung der Beweismittel seine Rechte zu verlieren, weit geringer, als die Gefahr der Gewaltthätigkeit. Bei steigender Cultur ist das Verhältnis umgekehrt. Es ist aber leichter, sich gegen Gewaltthätigkeit zu sichern, als gegen dergleichen listige Verfälschungen.*

weises ihrer Rechte, die ja ausserdem gar nicht geltend gemacht werden können, als die Rechte selbst zu sichern: so muß er auch durch zweckmäßige Vorkehrungen dafür sorgen, daß diejenigen Thatsachen, die rechtliche Wirkung haben, gerichtlich constiren, ehe noch ihr Beweis verlangt wird. Dahin gehört, ausser den oben erwähnten, öffentlichen Beglaubigungsanstalten, besonders ein gewisser Formalzwang a) bei Eingehung der Rechtsgeschäfte.

Wo es nun sogar auf den Beweis innerer Handlungen ankommt, worauf schon ihrer Natur nach, äussere Beweismittel nur selten Anwendung leiden, da behilft sich das positive Recht, seitdem die Gottesurtheile als Aberglauben verworfen worden, mit dem Eide, entweder allein, oder etwa in Verbindung mit andern Beweismitteln. Allein, auch ab-

a) Es ist gewiss der ganzen rechtlichen Wechselwirkung angemessen, daß der Staat im Voraus erklärt, er werde als Richter bei gewissen Rechtsgeschäften nur bestimmte Beweismittel, wie etwa Urkunden, als genügend betrachten. Läßt sich nun jemand dennoch ohne diese Vorsichtsmassregel mit andern ein, so hat er lediglich der Gewissenhaftigkeit dieses andern Theiles vertraut und muß sich, wenn derselbe leugnet, den Schaden gefallen lassen.

gesehn davon, wie leicht, durch Mißbrauch des Eides, eine noch grössere Unsicherheit des Rechtes entstehen kann, s. §. 82. geht aus dessen Anwendung oft eine auffallend ungleiche Behandlung der Rechtsstreitigkeiten hervor. Es kommt nun alles darauf an, ob derjenige Theil, der etwas zu beweisen hat, zum Eide zugelassen, oder ob bei bloß äusseren Beweismitteln stehn geblieben wird. In jenem Falle hat er den Ausgang des Rechtsstreites in seiner Gewalt, in diesem nicht. Daß man den Eid als Beweismittel, wenigstens in manchen Fällen, wo man ihn oft anwendet a), entbehren könnte, lehrt die Erfahrung in manchen positiven Rechten.

§. 305.

Im bürgerlichen Prozesse, wo die Partheien ihre eigenen Privatrechte verfolgen, scheint es am natürlichsten, daß der Richter diesen Partheien selbst den Beweis derjenigen Thatsachen, auf welche sie sich berufen und wofür keine Rechtsvermuthungen sich finden, überläßt. Denn dergleichen eigene Angele-

a) Wie oft läßt man ihn da zu, wo offenbar nach andern äussere Beweismittel möglich sind!

genheiten werden gerade von den Interessenten, besonders mit gehörig zugezogener Rechtshilfe, am besten besorgt werden, und es dient dieses sogar häufig noch den Partheien zur grossen Beruhigung. Der Richter leitet daher nur den Gang der Untersuchung und gründet zuletzt seine Entscheidung auf solche That-sachen, die von den Partheien förmlich dargethan worden. Indessen kommt auch hier wieder viel auf Bildung, Sitte und Gewöhnung eines Volkes an a).

Hingegen wo der Staat seine eigenen Rechte verfolgt, besonders gegen diejenigen, die sich eines Verbrechens verdächtig gemacht, da hat der Richter im Untersuchungsprozesse eine doppelte Rolle und Aufgabe; nämlich eben sowohl die Schuld des Verdächtigen, zum Zwecke der Bestrafung, als die Unschuld desselben, zum Zwecke der Reinigung von jedem Verdachte, zu enthüllen b). Dazu

a) Aus dem älteren römischen Rechte läßt sich hierher rechnen der Unterschied zwischen magistratus und iudex; aus dem deutschen die Schöffen, welche sich, besonders wo noch Rechtskundige, Sagibarones zugezogen wurden, nur mit der Ausmittelung des Factischen abgaben.

b) Es ist daher ein grosser Fehler, wenn in der Erfahrung die Criminalrichter blos darin ihre

bedarf es daher meist einer ganz eigenen Organisation des Gerichtes, und eines eigenen Prozeßganges.

§. 306.

Wem ein erzwingbares Recht zusteht, der darf auch, falls es ihm streitig gemacht wird, sowohl eine gründliche, als eine rasche Entscheidung verlangen. Aber diese Haupteigenschaften eines guten Prozeßverfahrens, Gründlichkeit, Raschheit und zugleich Wohlfeilheit, stehn gewissermaassen mit einander in einem natürlichen Gegensatze, der sich in mehrfacher Rücksicht zeigt. Denn, sowohl um dem Richter die Entscheidung zu erleichtern, als um einen einzelnen, dem Rechte widerstrebenden Willen unschädlich zu machen, ist collegialische Verfassung des Gerichtes gewiss sehr wohlthätig. Ferner, je mehr nicht nur die Partheien, sondern auch die Richter im Laufe des Prozesses an gewisse Formen gebunden sind, deren Vernachlässigung Nichtigkeit bewirkt, je mehr Rechtsmittel gegen ein beschwerendes Urtheil verstattet sind, desto bedächtiger und sicherer wird der

Ehre setzen, die Schuld des Verdächtigen zu enthüllen.

Gang des Rechtsstreites. Aber freilich in demselben Grade wird auch derselbe langsamer und kostspüliger. Man hat daher versucht, beides zu verbinden, indem man bei den Untergerichten a), oder bei geringfügigen Gegenständen ein kürzeres, summarisches Verfahren, oft sogar ohne Möglichkeit der Appellation, eintreten läßt, das bedächtige Verfahren hingegen bei wichtigen Streitigkeiten, besonders bei Criminaluntersuchungen b). Wenn nur nicht der Unterschied zwischen wichtigen Sachen und Kleinigkeiten, in privatrechtlicher Rücksicht, lediglich von den individuellen Vermögensumständen abhänge! Auf diese Weise würden gerade die Armen bei der Rechtspflege am meisten zurückgesetzt. S. §. 234.

a) Je mehr man durch das raschere Verfahren die unteren Instanzen auszeichnet, desto mehr werden sie eine bloße Förmlichkeit, bei der es doch nie sein Bewenden behält. Hugo. §. 360.

b) Es ist freilich im einzelnen Falle, vorzüglich wenn es auf Leben und Freiheit eines Menschen ankommt, die Criminaluntersuchung wichtiger, als der Streit über Mein und Dein. Aber im Allgemeinen mögte die Nachlässigkeit in der bürgerlichen Rechtspflege gewiß eben so nachtheilig für das Ganze wirken, als die schlechte Strafrechtspflege.

Hugo Civ. Mag. B. 4. St. 1. S. 108.

Trotz aller Vorsicht und allen Bemühungen der Gerichte, kann und wird es doch, sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen vorkommen, daß ein falsches Urtheil gesprochen, geirrt wird. Allein diese Möglichkeit, wenn man ihr nur nach Kräften entgegenarbeitet, kann um so weniger als ein Hindernis gelten, als sie schon in der ganzen Bildung und Zusammensetzung des rechtlichen Zustandes liegt. S. §. 65. 97. Es ist wieder weit besser, eine, wenn auch mangelhafte Rechtspflege zu haben, als gar keine.

Nicht auf diese Möglichkeit der falschen richterlichen Entscheidung, sondern auf die Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit aller positiven Strafgesetzgebungen, auf den im einzelnen Falle nicht seltenen Widerstreit zwischen strengem Rechte und Billigkeit, bezieht sich das, dem Staatsoberhaupte meist verfassungsmäßig zu kommende, Begnadigungsrecht.

V. Finanzgewalt. Der Staat bedarf zur Erreichung seiner Zwecke, zur Erhaltung der nöthigen Regierungs-

anstalten, äussere Objecte und mannigfaltige Aufopferungen. Dafs er dazu, so weit es nöthig ist, die Kräfte und das Vermögen seiner Bürger in Anspruch nehmen dürfe, liegt schon im Staatszwecke selbst. Der Wille der einzelnen Bürger, nichts dazu beizutragen, ist daher, wie der allgemeine Wille, keinen Staat zu haben, ein rechtlich unmöglicher.

Die wichtigste Bestimmung dabei ist die, wie das nöthige Staatsvermögen herbeigeschafft und verwaltet werden solle. Gerade in dieser Rücksicht zeigt sich in der Erfahrung sehr oft eine gewisse Unzufriedenheit des Volkes mit dem Staate, ein Misstrauen gegen denselben. S. §. 185. Die Frage ist daher practisch um so wichtiger.

§. 309.

Bei einer allgemeinen Gütergleichheit und Gemeinschaft wäre es freilich die einfachste, oft die einzig mögliche Art, dafs der Staat, gleich bei Vertheilung der Güter, so viel für sich zurück behält, als er braucht. Wo aber Privateigenthum gilt, da mufs der Staat auch welches haben, damit er nicht genöthigt ist, den einzelnen Bürgern alle Dienste und Lei-

stungen, die er von ihnen verlangen mufs, befehlsweise aufzulegen, (was gerade bei Privateigenthum oft sehr hart wäre) sondern Privatverträge mit ihnen darüber eingehn kann.

Wären alle Bürger von der Rechtlichkeit des Staates völlig überzeugt, so dafs sie gern und willig von dem Ihrigen so viel aufopferten, als für das Ganze erforderlich ist, so hätte es viel für sich, wenn der Staat sich, so weit als möglich, alles selbst zu verwaltenden, eigenen Privatvermögens, z. B. alles Grundeigenthumes a) ganz enthielte, und sich die nöthigen Mittel lediglich durch Benutzung seiner Regierungsrechte, durch eine gleichmäfsige Vertheilung auf die Bürger, verschaffte. Denn dieses stimmt am besten mit dem Geiste des ganzen Privateigenthumes überein. Indem der Staat alle äussere Sachen, zur Vermehrung des Privatvermögens, unter seine Bürger vertheilt, alles hergiebt b), so vermehrt er mit dem Reichthume und der Industrie

a) Kant Met. AGr. der Rechtslehre S. 183.

b) Schon das ist ein grosser Vortheil, dafs dadurch so mancher Güter von der todten Hand des Staates und der mancherlei öffentlichen Corporationen im Staate los, mehr in freien Verkehr kommen.

der Bürger seinen eigenen Reichthum. Denn um so eher kann er ihnen manche Aufopferungen, die sie nun um so weniger drücken, zumuthen. Die Privaten besorgen ihr Vermögen in der Regel besser, als die Staatsgüter verwaltet werden, und es wird überhaupt so die ganze Administration einfacher und wohlfeiler. Es wird ferner dadurch am leichtesten das Vermögen des Staates zu dem der Bürger in ein richtiges Verhältnis gesetzt a). Endlich ist auch kein öffentliches Gut vorhanden, was auswärtige Feinde, oder gar schlechte Bürger aus Habsucht zu gefährlichen Unternehmungen gegen den Staat locken könnte.

§. 310.

Indessen, da die Erfahrung lehrt, daß die Bürger dem Staate weit lieber Eingriffe in alle andere, als in ihre Vermögensrechte erlauben, so kann es, um das Gehäßige zu vieler, oft doch nothwendiger Abgaben zu vermeiden, gut sein, wenn der Staat auch schon für sich ein Vermö-

a) Es ist hart, wenn der Staat reich ist, die Bürger aber arm. Nach jenem Principe hingegen ist der Staat nur dann reich, wenn auch die Bürger es sind.

gen hat. Dabei muß aber sehr dafür gesorgt werden, daß nicht durch schlechte Verwaltung dieses Staatsvermögens, den Bürgern neue, unnöthige Lasten verursacht werden.

§. 311.

Allein auch daneben bleiben noch immer Abgaben nöthig; nur freilich in verschiedener Form.

Es sind vorerst die öffentlichen Anstalten zu unterscheiden, welche, wie die zur öffentlichen Beglaubigung, oder zur Privatrechtspflege a) bestimmten, in ihrer Anwendung als Privatangelegenheiten betrachtet werden können. Hier, wo alles auf Individualität, besondere Umstände und äussere Lage der Bürger ankommt, vermöge deren ein Bürger solche Anstalten vielleicht sehr häufig, ein anderer selten oder gar nicht braucht, da wäre es wohl unbillig, die Kosten auf alle Bürger ganz gleich zu vertheilen. Denn es würden hier einige, auf Kosten

a) Gewissermaassen, obgleich schon weniger, gehören hierher auch die Anstalten für den öffentlichen Unterricht, Schulen, Universitäten, fern der Erhaltung oder Anlegung von Landstrassen, Brücken u. s. w.

der übrigen, ihre Privatangelegenheiten besorgen. Es können zwar dergleichen Anstalten fast nie bloß von den Beiträgen derer, die zunächst daran Theil nehmen, sie benutzen, erhalten werden, und in so fern müssen alle Bürger dazu contribuiren; aber doch die Theilnehmer bedeutend mehr.

§. 312.

Ganz anders verhält es sich mit solchen Anstalten, die für die Sicherheit und das Wohl des Ganzen, nicht bloß zunächst einzelner Bürger bestimmt sind; z. B. mit der Polizei im Innern, der Sicherung des Staates nach Aussen u. s. w. Die Abgaben dazu müssen daher ohne Unterschied unter alle Bürger, nach dem Prinzip der Gleichheit, vertheilt werden. Es ist aber eine der schwierigsten Aufgaben für den Staat, bei so großer Verschiedenheit des Privatvermögens, der Größe und Bestandtheile desselben, bei der bedeutenden Ungleichheit der Bürgerstände und der sich danach richtenden Bedürfnisse, bei den so mannigfachen Arten der Industrie u. s. w. ein Steuersystem aufzustellen und durchzusetzen a),

a) Betrügerische Vermögensverhohlung und manche andere Schwierigkeiten stellen sich hier oft entgegen.

wonach ein jeder, im richtigen Verhältnisse, gleich viel abgibt. Es dem Gutmüthigkeit und der Rechtlichkeit der einzelnen Bürger zu überlassen, wie viel ein jeder nach seinen Kräften beitragen wolle a), mögte nur bei hohem und wahren Gemeingeiste rathsam sein; weil sonst der gute Bürger offenbar sich für den schlechten aufopfert. Das Auffinden eines solchen Steuersystemes, das nicht ein Mal zu allen Zeiten und unter allen Umständen auf gleiche Weise paßt b), ist Sache der Politik.

Sehr räthlich ist es für den Staat, bei der Bestimmung der Abgaben, der Art ihrer Vertheilung, Erhebung und Verwaltung, auf irgend eine Weise das Volk

a) Dann würden es wahre *ultra tributa*, *Bedeut.* Gaben sein. In einigen deutschen Reichsstädten, besonders solchen, die schon einen reichen Schatz hatten, gab wirklich jeder Bürger nach Gutdünken und zwar so, daß niemand erfuhr, wie viel ein jeder beigesteuert.

b) Es ist namentlich sehr hegreiflich, daß die Grundsteuer da, wo der Ackerbau die Hauptbeschäftigung, blühend und durch Zusammentreffen mancher Umstände sehr einträglich ist, weit höher angesetzt werde, als da, wo das Grundeigenthum sich weniger verinteressirt. Eben so wenig läßt sich im Allgemeinen bestimmen, ob die directen oder indirecten Steuern mehr für sich haben.

durch seine Vertreter zuzuziehn. Denn theils dient es zur Beruhigung der Bürger, und beugt allem Misstrauen gegen die Uneigennützigkeit des Staates vor a), theils kann dadurch auch am sichersten diejenige Art der Besteuerung aufgefunden werden, deren Erhebung am wenigsten drückend ist.

§. 313.

B. Anstalten für den Rechtszweck nach Aussen.

Ueberall, wo sich Staatenparticularismus findet, da sind Berührungen der mehreren Staaten untereinander, bald friedliche b), bald feindliche, unvermeidlich. Damit in Collisionen der letzteren Art das unabhängige, freie Dasein des Staates gegen etwaige Angriffe auswärtiger Mächte gesichert werde, bedarf es mancher Anstalten, wodurch der Staat

a) *Montesquieu bemerkt, dass gerade in den freien Staaten oft weit mehr und härtere Abgaben erhoben werden, als in Despotien. Der Unterschied ist nur der, dass das Volk, wo ihm von der Staatsverwaltung Rechnung abgelegt wird, wo es die Abgaben selbst bestimmt, sie gerne, dort aber mit Widerwillen und Misstrauen zahlt.*

b) *Besonders durch Handelsverkehr.*

in den Stand gesetzt wird, die Gesamtheit seiner Bürger in allen Verhältnissen gegen das Ausland mit Nachdruck zu repräsentiren, zu vertreten und zu schützen. Darauf beruht die Kriegsmacht des Staates, das Recht des Oberhauptes, die physischen Kräfte seiner Bürger nöthigenfalls in Anspruch zu nehmen, um die Staatsmacht als eine unüberwindliche darzustellen a). Es ist demnach in der Schlichtung der Streitigkeiten mit andern Staaten, worüber kein äusserer Richter bestellt ist, s. §. 47. jeder Staat sein eigener Richter, d. h. befugt, sein eigenes Urtheil zu exequiren, Kriege zu erklären und Frieden zu schliessen; auch hier ohne Rücksicht auf die vielleicht entgegenstehende Ueberzeugung einzelner Bürger von der politischen Klugheit, Gerechtigkeit und Nöthwendigkeit des Krieges.

§. 314.

Die Kriegsmacht kann als Volksbewaffnung, oder als stehendes Kriegsheer organisirt werden. Man hat über den

a) *Auch im Innern gegen einzelne, die Ruhe und Ordnung gewaltsam störende Bürger.*

Vorzug beider Arten gestritten. Wenn bei einem abgesonderten Kriegerstande die andern Bürger desto ruhiger ihren Gewerben nachgehen können, wenn die Theilung der Arbeit eine solche Scheidung zu verlangen scheint: so entsteht doch dadurch leicht eine schädliche Spannung zwischen dem kriegerischen und nicht kriegerischen Stande, das Volk verweicht etwa und selbst der Freiheitssinn und das Vaterlandsgefühl kann unter Umständen dabei erschlaffen. Viel scheint auch hier wieder auf die äussere Lage eines Volkes und Landes anzukommen, auf die nächsten äusseren Umgebungen, auf Character, Geist und Sitte.

§. 315.

Es war nicht sowohl eine Vermehrung der bisher aufgezählten Regierungsgewalten, als eine, durch mannigfach gefühltes Bedürfnis und politische Rücksichten, etwa seit dem 12ten Jahrhundert nöthig befundene Theilung der Arbeit des Regierens im Staate, das man noch eine besondere Polizeigewalt und ein Polizeirecht aufstellte. Schon deshalb mußte sein Umfang sehr schwankend erscheinen, weil eigentlich alles, wozu die

Polizeigewalt befugt, mit in den übrigen Regierungsgewalten liegt a). Darum kann sie auch zweckmäfsig nur als ein Anhang, ein Supplement zu diesen, nach ihnen abgehandelt werden.

§. 316.

Es soll nämlich die Polizeĩ bald Hindernisse, die der wirksamen Ausübung der übrigen Regierungsgewalten entgegenstehn b), entfernen, bald durch manche einzelne Anstalten, die meistens unter der Aufsicht besonderer Obrigkeiten stehn, die Wohlfahrt der Bürger im Innern c)

a) Es liegt gewissermaassen schon im Namen. Denn ursprünglich, etymologisch heisst Polizeĩ, ΠΟΛΙΤΙΑ alles, was zur guten Einrichtung und Regierung eines Staates gehört.

b) Z. B. Verbot mancher Handlungen, die zwar nicht an und für sich verbrecherisch sind, die aber doch leicht in ihren Folgen Verbrechen veranlassen. Dahin gehören Hazardspiele, liederliche Häuser, geheime Verbindungen u. s. w.

c) Gewöhnlich rechnet man hierher alle Anstalten zur Abwendung der gewöhnlichsten, dringendsten

und nach Aussen a) sichern. Vorzüglich und characteristisch geht die Sorge der Polizei auf Abwendung alles local- und individuell Schädlichen,

Da aber eben darum hier alles, oder wenigstens sehr vieles von besondern Umständen, Oertlichkeiten und andern zufälligen Veranlassungen abhängt, so läßt sich wenig Allgemeines darüber sagen. Auch kann nur das positive Recht selbst die Grenze zwischen den übrigen Regierungsrechten und der Polizei, also

Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger, Verhütung ansteckender Krankheiten, Sorge für Reinlichkeit der Strassen, Abwendung des Mangels an Lebensmitteln, Verhinderung des Verarmens, und der künstlichen Vertheuerung, Sorge für die wirklich Vorarmten, Beförderung der Industrie, besonders auch durch Aufsicht über das Zunftwesen, über dessen wohlthätige oder nachtheilige Wirkungen so viel gestritten worden ist u. s. w.

c) Z. B. Aufsicht über Reisende, besonders damit nicht Vagabunden und Landstreicher den Staat

den Umfang und Wirkungskreis der letzteren genauer bestimmen a)

Daß auch bei Handhabung der Polizei, dieselbe Gleichheit und Rechtsfreiheit der Bürger, worauf sie im Allgemeinen Anspruch haben, gewahrt werden müsse, leidet freilich keinen Zweifel. Aber gerade hier, wo oft ein rasches Durchgreifen nöthig wird, tritt am häufigsten sowohl der Verdacht, als auch wirkliche Gefahr der Willkürlichkeit ein. Der Staat thut daher wohl, wenn er hier so sorgfältig als möglich selbst allen Schein der Willkühr vermeidet, und sich namentlich aller solcher Mittel enthält, die nicht blos zwischen Staat und Bürgern, so wie unter den Bürgern selbst, ein verderbliches, gegenseitiges Misstrauen hervorbringen,

unsicher machen, manche Beschränkungen oder Beförderungen des auswärtigen Handels u. s. w.

a) Dahin gehört z. B. der so schwankende Unterschied zwischen Polizeivergehen und eigentlichen Verbrechen.

sondern auch den Staat in den Augen seiner Bürger leicht herabsetzen a).

a) *Besonders nachtheilig wirkt alles heimliche Spioniren und Gebrauchen der Bürger gegen einander. Weit zweckmäßiger scheint es, wie Plato will, alle Bürger als solche zu verpflichten zum öffentlichen Angeben alles dessen, was sie für gemeinschädlich halten. Nach den Gesetzen des Charondas soll nicht ein Mal nahe Verwandtschaft von dieser allgemeinen Bürgerpflicht befreien.*

sind in der Jubilate = Messe und bis zur Herbst = Messe 1818, nebst mehreren Andern, folgende neue Verlags = Bücher erschienen:

- Verges, C. L. W., geographische Tabellen von Europa, zum Gebrauche beim Schul = Unterricht in der Erdbeschreibung. Folio. 4 gGr. oder 18 Kr.
- v. Feuerbach, Dr. J. P. U., Lehrbuch des in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. 6te verbesserte Ausgabe. 8. 2 Athlr. oder 3 Fl. 36 Kr.
- v. Grolman, Dr. R., Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 3 Athlr. oder 5 Fl. 24 Kr.
- Theorie des gerichtlichen Verfahrens im bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 4te verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. Erscheint in diesem Jahre.
- Hertel, Chr. Ludw., Königl. Preuss. Adv. G. Math. Von der Einfindschaft und fortgesetzten heimlichen Gütergemeinschaft, nach Grundsätzen des Deutschen Privatrechts, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Preuss. Landrechts u. s. w. gr. 8. 12 gGr. oder 54 Kr.
- Laur op, C. P., die Staats = Forst = Wirthschaftslehre, systematisch dargestellt. gr. 8. 2 Athlr. 12 gGr. oder 4 Fl. 30 Kr.
- Mackel den, Dr. Ferd., Lehrbuch der Institutionen des heutigen Römischen Privatrechts. Zweyte sehr verbesserte Ausgabe. gr. 8. 3 Athlr. oder 5 Fl. 24 Kr.
- Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. R. v. Grolman und

- Dr. Egib. von Lohr. 3ten Bds. 2tes und 3tes
Hest. 8. 22 gGr. oder 1 Fl. 39 Kr.
Pagenstecher, Wih., Herz. Nass. R. R., An-
weisung zur zweckmäßigen Gemeinde-Vermögens-
Verwaltung, in besonderer Beziehung auf das
Herzogthum Nassau. gr. 8. 16 gGr. oder
1 Fl. 12 Kr.
Savigny, Dr. F. K., das Recht des Besitzes.
Eine civilistische Abhandlung. Dritte sehr verbess-
serte und vermehrte Auflage. gr. 8. 3 Nthlr.
oder 5 Fl. 24 Kr.
Sommer, S. F. S., rechtswissenschaftliche Abhand-
lungen. 1r. Bds. 8. (in Commis.) 1 Nthlr.
4 gGr. oder 2 Fl. 6 Kr.

Bis zur Jubilate-Messe 1819, wird unter andern er-
scheinen:

- Schmitts, Dr. J. C. C., Geschichte des Groß-
herzogthums Hessen. 2r. Bds.
Deffen Handbuch der christl. Kirchengeschichte. VI. Bds.
Stiela, Dr. F. F. Prof. in Gießen, Lehrbuch
des Staatsrechts.
Mackelben, Dr. Hofr. und Prof. in Marburg,
Handbuch des heutigen Röm. Civil-Rechts in
4 Bänden. gr. 8.

Register.

Die Zahlen zeigen den §. an.

- | | |
|---|---|
| <p>A.</p> <p>Abschreckung. 281.
Achenwall 23.
Action 223.
Adel 138. 139.
Adoption 171.
Advocaten 302.
<i>Aequitas praetoria</i> 102.
Aequivalent 242.
Aeußere Form der Te-
stam. 268.
Algernon Sidney 25.
Allgemeine Volksbildung
274.
Allgemeinheit d. Rechts-
sätze 87.
Anfang der Erfüllung
234.
Anfang und Ende der
menschlichen Existenz
112. u. ff.
Annahme des Verspre-
chens 233.</p> | <p>Anthropologie; juristi-
sche 7.
Antichresis 205.
Appellation 298.
Aristocratie 59.
Aristipp 15.
Aristoteles 14. 16. 120.
124.
Armenanstalten 190.
Armut 135. 180. 277.
B.</p> <p>Bacon 20.
Bauergüter 206.
Beccaria 23.
Beendigung der Fode-
rungen 223.
Begnadigungsrecht 102.
307.
Beisassen 131.
Belästigende Verträge
239.
Beschädigung 246.</p> |
|---|---|

Register.

Besitz 177. 194.
 Bestätigung der Verträge 234.
 Beute 211.
 Beweisverfahren 303 ff.
 Bildung des Rechts 86 und ff.
 Billigkeit 100.
 Blumenbach 117.
 Blutrache 279.
 Borst 62. 268.
 Brandcasse 244.
 Bürgerthum 126 u. ff.
 Bürgschaft 237. 244.
 Büsch 190.

C.

Cabinetsjustiz 296.
 Character, juristischer der menschlichen Gattung 110.
 Charondas 94.
 Christenthum 18.
 Cicero 17. 130. 186.
 Competenz der Gerichte 297.
 Concipirte 113.
 Consensus fictus 228.
 Constitutionen 66.
 Contractsystem, römisches 232.
Conventio in manum 118.
 Cumberland 22.

D. 113
307
 Democratie 59. 113
307
 Despotie 55. 113
307
 Dingliche Rechte 113
307
 193 ff. an 113
307
 Sack 202. 16
 Dispensation 156.
Dolus 248. 289.
Donatio propter nuptias 254.

E.

Ehe 145. ff.
 Fehhindernisse 149 ff.
 Eid 81. 234. 236.
 Ehre 133.
 Eigenthum 193 ff.
 Einfluss der Familienverhältnisse auf das Vermögen 253. ff.
 Einreiten 235.
 Einstehn für andere 151.
 Emphyteusis 205.
 Entschädigung 227.
 Erbrecht 256. ff.
 Erbverträge 269.
 Ersitzung 217.
 Erwerbung des Eigenthums 210. ff.
 Erziehung 161. als öffentliche Anstalt 39. 162.
 Ethik 1. 3. 4.
 Eudämonismus 23. 34.
 Execution d. Urtheils 295.

Register.

F.

Familie 143. ff.
 Familienrath 171.
 Fichte 26. 62. 115.
 Fideicommiss 270.
 Filangieri 25.
 Finanzrecht 308. ff.
 Fischer 44.
 Forderungen 219. ff.
 Form der Verträge 234.
 Formelles Recht 299.
 Fortbildung des Rechts 272.
 Freiheit 118. ff. politische 54. Rechtsfreiheit 54.
 Freiheitsstrafen 292.
 Fries 277.
 Furcht 229.

G.

Garve 219.
 Gegenstand der Forderungen 221.
 Gehülfe 290.
 Geld 244.
 Gesamteigenthum 201.
 Gesetz 90.
 Gesetzbücher, neue 66. 99.
 Gesetzgebungscommission 272.
 Geschichte der Rechtsphilosophie 13. ff.

Geschlechtstrieb 143. 147.
 Gesellschaften 141.
 Gewagte Verträge 239.
 Gewissen, irrendes 282. 289.
 Gewissensfreiheit 276.
 Gewohnheitsrecht 91. ff.
 Gleichheit 33.
 Gottesurtheil 81. 304.
 Griechen 14.
 Gros 13. 238.
 Grotius 21. 176.
 Grundherrlichkeit 124.
 Grundverträge 42.
 Gundling 23.
 Gütergemeinschaft, uranfängliche 176. unter Eheleuten 254.
 Gütergleichheit 178.

H.

Hals - Gerichtsordnung 182. 284.
 Handschlag 234.
 Hemmung 19.
 Hirten 44.
 Hobbes 22.
 Höchstpersönliche Rechte 259.
 Hufeland 24.
 Hugo 7. 13. 27. und öfter.
 Hypothekenbücher 207. 209. /

Register

- I.
 Jäger 44.
 Industrie 186.
 Inhalt der Testamente 267,
 Instanzen 298.
 Irrthum 229.
 Juristische Personen 104.
 ff.
Ius civile, gentium et naturae 17. 128.
 Justinian 102.
 Juvenal 51.
- K.
 Kastengeist 137.
 Kant 10. 26. 117. 269. 291. 309.
 Kauf bricht Miethe 238.
 Kirche 275. ff.
 Krieg 47. 313.
 Kriegsgefangenschaft 119.
- L.
 Landbauer 44.
 Lebensstrafe 291.
 Legate 270.
Leges agrariae 180.
 Legislative Gewalt 86.
 Lehen 205.
 Lehnssystem 138.
 Leibeigenschaft 123. 206.
- Leibnitz 22. 24. 206.
 Liebe 143.
 Litterarischer Verkehr 99. 277.
 Lokke 25.
 Lotterie 244.
 Lotto 245.
- M.
 Malthus 151. 190.
 Mannstamm 270.
 Misheirath 157.
 Miteigenthum 201.
 Möser 296. 299.
 Monogamie 146.
 Montesquieu 25. 44. 83. 154. 312.
 Morgengabe 254.
 Morgenstern 15.
 Morus 20.
- N.
 Nachdruck. 247.
 Naturrecht 5. 97.
 Negerslaverei 125.
Negotia stricti juris 232.
 Nothfall 104. 285.
 Nothwehr 280.
Novae tabulae 180.
 Nutzen der Rechtsphilosophie 11. ff.

Register

- O.
 Obervormundschaft 172. 234.
Obligaciones naturales et civiles 223.
 Occupation 211. 256.
 Oeffentliches Recht 70. 73. 271.
 Oeffentlicher Unterricht 273.
 Oldendorp 19.
 Ortloff 17.
- P.
 Particularismus der Staaten 47.
 Particulaire Rechte 47.
 Paternität 146. 163.
 Persönliche Rechte 89. 192.
 Persönlichkeit 109.
 Pfandrecht 204.
 Pflichttheil 267.
 Platon 11. 15. 40. 116. 133. 145. 146. 179. 184. 267. 280. 281.
 Plutarch 176. 184.
 Politik 16. 63.
 Polizeirecht 315. u. 316.
 Polygamie 146.
 Prätoeren 92.
 Praxis 102.
 Prävention 181.
- Pressefreiheit 277.
 Privateigenthum 178. ff.
 Privatrecht 72.
 Privatslaverei 11. 118. ff.
 Prohibitives Recht 47. 96.
 Prozeßordnung 299.
 Pufendorf 22. 176.
 Pythagoras 14.
- R.
 Racen der Menschen 117.
 Recht 28. 68. Allgem. Classification d. Rechte 107.
 Rechtsgeschichte 11.
 Rechtssatz, oberster 30.
 Regierungsrechte 70. 271.
 Reiche 180. ff.
 Religion 132. 275.
 Richterliche Gewalt 293.
 Römer 17.
 Rousseau 25.
 Rückwirkende Kraft 95.
- S.
 Sachen 109. dem Verkehr entzogene 195.
Sagibarones 305.
 v. Savigny 89.
 Schandgemälde 235.
 Scheidung 160.

Register.

- Schenkung 343.
 Schöffen 305.
 Sclönung der Schuldner 224.
 Schrader 272.
 Schrift 234.
 Schulze 13. 238.
 Schwab 197.
 Seeassicuranz 244.
 Selbsthülfe 279. 293.
 Selden 24.
 Separationsrecht 262.
 Servituten 203.
 Socialsystem 22.
 Socrates 44.
 Sophisten 14. 124.
 StehendeKriegsheere 314.
 Stoische Philosophie 17.
Successio per universi-
tatem 260, *singularis*
 270,
 Staat 37. ff.
 Staatsamt 135.
 Staatsrecht 271,
 Staatsvermögen 309,
 Standesehre 137.
Status 108.
 Steuersystem 312.
 Stiftungen 113. 270,
 Stimmenmehrheit 58,
Stipulatio 234,
 Strafe 278.
 Strafgesetze 283,
 Strafrecht 278,
 Symbol 275.
- T.
- Tacitus 148. 152.
 Territorialrechte 89.
 Testamente 267. 269.
 Theilung der Arbeit 186.
 Theocratie 56.
 Theophrast 17.
 Thomasius 23.
 Todesstrafe 291.
 Todte Hand 309.
 Toleranz 132.
 Trennung der Gewalten
 62.
 Triebe 34.
- U.
- Uebergabe 215.
 Uneheliche Kinder 169.
 Ungebohrne 113.
 Unmündige 169. 174. 229.
 Urheber 290.
 Urkunden 304.
- V.
- Väterliche Gewalt 164.
 Verbannung 129. 291.
 Verbrechen 278.
 Vergleichscommission
 294.
 Verjährung 294.
 Verlöbniß 159.
 Vermögen 178.
 Verstorbene 113.

Register.

- Versuch 290.
 Verträge 226. ff.
 Verwandtschaft als Ehe-
 hindernis 153.
 Vindication 196.
 Völkerrecht 50.
 Volksbewaffnung 314.
 Volksvertreter 272. 312.
 Vormundschaft 168. ff.
- W.
- Wahl 60.
 Wahnsinnige 170. 229.
 Wahrhaftigk. als Rechts-
 pflicht 227.
 Wechsel. 235.
 Weiber 114. ff.
 Welker 49.
 Wetten 224.
- Z.
- Zaleucus 94.
 Zeitrechnung 195.
 Zeugen 234. 304.
 Zinsen 241.
 Zufall 56. 247.
 Zugabe 214.
 Zurechnung 288. ff.
 Zwang 36. 229.
 Zweite Ehe 152.